

Das älteste Mindener, das älteste Ravensbergische und die beiden ältesten Herforder Gesangbücher.

Von Professor P. Eichhoff in Wandsbeck.

1. Wie sie entstanden sind.¹⁾

Wenn eine Provinzialkirche oder ein kleinerer bezw. größerer Teil einer Landeskirche (s. das Rheinisch-Westfälische Gesangbuch!) ein Gesangbuch machen oder verbessern wollen, so ist der einzig gewiesene, ordnungsmäßige Weg der, daß ein Sachverständiger oder eine Sachverständigen-Kommission beauftragt wird, eine Vorlage zu machen; diese muß dann mit oder ohne Veränderung von der Provinzialsynode oder den kirchlichen Vertretungskörpern angenommen werden, welche die zukünftigen Gebraucher des Gesangbuchs vertreten. Mit der Feststellung des Textes ist es aber nicht getan; die kirchenordnungsmäßig Befugten müssen, unter Wahrung des Verlagsrechtes für die kirchliche Vertretung, den Druck vergeben und dabei Format (Oktav, Taschenausgabe) und Schrift (grobe, gewöhnliche) sowie die Art der Ausgabe (mit und ohne Noten, mit abgesetzten Zeilen, Zierausgabe) unter sorgfältiger Berücksichtigung der kirchlichen Bedürfnisse bestimmen, sogar die Korrektur durch einen Sachverständigen lesen lassen; auch muß der Preis eines gedruckten Exemplars (roh) mit dem Drucker vereinbart werden und dabei von jeder Ausgabe eine bestimmte Abgabe für einen sog. Gesangbuchfonds, der von den kirchlichen Behörden nach Genehmigung durch die

¹⁾ Diese hauptsächlich archivalischen Forschungen nebst der Einleitung sind 1906 in der Sonntagsbeilage der Neuen Westfälischen Volkszeitung vom 6. Januar bis 3. März erschienen. Die Beurteilung der beiden ersten Gesangbücher dagegen sowie der Abschnitt über die Melodien zum Ravensberger Gesangbuche werden hiermit zum ersten Male gedruckt; auch sind die beiden ältesten Herforder Gesangbücher hier zum ersten Male einer Betrachtung unterzogen.

Vertretungskörper zu verwalten, d. h. zu verteilen ist, festgesetzt werden. Ferner ist es nur zweckmäßig, wenn die Kirchenbehörde, wie für den inneren Schmuck des Gesangbuches so auch für den äußeren sorgt und für den Buchbinder Platten herstellen läßt, damit der Verkauf von Gesangbüchern mit geschmacklosem Einbände möglichst vermieden wird. Endlich sind natürlich, wie der Text, so auch die Melodien zu den Liedern des Gesangbuches durch beauftragte Sachverständige nach Tonfall und Rhythmus festzustellen, und außer einem Melodienbuche und der Gesangbuchausgabe mit Noten ist ein Choralbuch für die Orgel herzustellen.

Wenn man nach den eben gestellten Forderungen die Art und Weise prüft, wie das älteste Mindener und das älteste Ravensberger Gesangbuch entstanden sind, so wird man von allen Forderungen fast keine erfüllt finden. Das fällt einerseits auf. Für katholische Gebiete sind schon im 16. Jahrhundert Gesangbücher auf Befehl von Bischöfen hergestellt worden, so für das Bistum Köln 1599, für die Diözese Konstanz 1600; für evangelische Landeskirchen geschah das auch schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Man kann sich aber über das beim ältesten Ravensberger und erst recht bei dem ältesten Mindener Gesangbuch angewandte Verfahren nicht wundern, wenn man sieht, welche Fehler noch im 19. Jahrhundert gemacht sind, wie die berufenen Kreise manchmal nur sehr langsam oder gar nicht vorangegangen sind und das finanzielle Interesse der Kirche schlecht gewahrt haben. Es war natürlich, daß bei Mangel an Tatkraft bei den amtlich Berufenen interessierte Privatleute einsetzten; man kann aber nur tadeln, wenn die kirchlichen Behörden einer Provinz den Verlag der Oktavausgabe eines genehmigten Gesangbuches einfach weggaben und dadurch im Laufe von Jahrzehnten ihre Provinzialkirche mindestens um viele Zehntausende von Mark schädigten, während z. B. die Rheinisch-Westfälische Gesangbuchsgemeinschaft 1904 die Summe von 52 000 Mark aus dem Verkauf eingenommen hat, während die pommersche Provinzialsynode aus dem Gesangbuchfonds für eine Pfarrtöchterstiftung 10 000 Mark, für Anstellung eines Jugendpflegers in Stettin 1500 Mark bewilligen konnte. Muster-gültig scheinen alle in Betracht kommenden Fragen in der Provinz Sachsen behandelt zu werden; obgleich hier noch 36 Gesang-

bücher neben dem Provinzialgesangbuche in Gebrauch sind, werden jährlich 60 000 Exemplare des letzteren gedruckt, jetzt vom Hallischen Waisenhause. Vereine für Innere Mission, arme Kirchengemeinden, Vereinsverbände usw. können von einem solchen Gesangbuchs fonds sehr wirksam unterstützt werden; am nächsten dem eigentlichen Zwecke käme die Unterstützung von Orgelfursen, für die die Stettiner Provinzialsynode 1905 3150 M. bewilligte.

a) Das älteste Mindener Gesangbuch.

Von den beiden bis 1719 staatlich und kirchlich ganz getrennten Bezirken Fürstentum Minden und Grafschaft Ravensberg hat der erstere einige Jahre früher als der letztere ein eigenes Gesangbuch bekommen; vor dem Jahre, in welchem es herauskam, hat aber schon lange die Absicht, ein solches zu verlegen, bestanden.

In Westfalen hat die am Rhein erfundene Druckkunst früh begeisterte Aufnahme gefunden; westfälische Männer haben sie in den Niederlanden, in Dänemark, in deutschen Orten ausgeübt; ein Johan Schade aus Meschede hat schon 1470 mit einem Fferlohner in Messina auf Sizilien gedruckt.

Während in Münster schon vor 1500 und von da ab im 16. Jahrhundert viel gedruckt worden ist, ist in dem Bischofsstize Minden frühestens 1542 und nur sehr vorübergehend gedruckt worden; ein 1542 in Minden gedrucktes Mandat der Markgräfin Elisabeth von Brandenburg, die zu Luther flüchtete, soll sich zu Dyford befinden. Später ist erst nach dem 30 jährigen Kriege die Buchdruckerei wieder in Minden ausgeübt worden; einer der ersten sicher bekannten Drucke ist eine Mindische Amts- und Gerichtsordnung von 1667, verlegt von Johann Ernst Heydorn, gedruckt bei Johan Piler. Heydorn war Buchführer, d. h. Buchhändler, und zugleich Verleger, aber nicht Drucker; schon 1664 hat er etwas zur Buchhändlermesse gesandt.¹⁾

Dieser Heydorn hat auch, um seine Verhältnisse zu bessern, zuerst ein **Gesangbuch in Minden zu drucken** beabsichtigt. Die einzige Nachricht davon gewähren Akten, die reichlich vorliegen und beweisen, daß keine geistliche Obrigkeit oder eine kirchliche Vertretung an dem Druck irgend welchen Anteil gehabt hat,

¹⁾ J. B. Nordhoff, Denkwürdigkeiten aus dem Münsterischen Humanismus. S. 195.

geschweige denn die weltliche Obrigkeit, die in Bielefeld förderlich eingriff. Am 29. Mai 1669 richtete Heydorn, der nicht in den brandenburgischen Landen geboren, aber dort schon lange ansässig war, eine eigenhändige Eingabe an den Großen Kurfürsten, in welcher er für ein Gesangbuch und einen Kalender um ein Privileg bat. Dieses für die Geschichte des Buchverlags in Minden wichtige Aktenstück¹⁾ lautet:

Durchleüchtigster, Großmechtigster Churfürst!

Gnedigster Churfürst vndt Herr!

Ev. Churf. Dhltt. in tiefester Vnterthenigkeit hiemit an vnd vorzubringen, kan Ich engbemelter nicht umbhin, waß gestalt, weils die Buechhandlung dieses orts iegiger Zeitt gar schlecht vnd geringe felleet vndt darbey zumaln wenig zu verdienen ist, Ich woll gewillet wehre, H. Johan Meyers von Quedlinburg nach der newen Zeit alhie eingeführten Calender wie auch ein vollstendiges **gesangbuech**, so Ich von Christoph Friederich Zilligern, Buechdrüekeren und Händleren in Braunschweich, als rechtmessigen Berleger vnd Erben, an mich gebracht, drüeken zu laessen; Wen aber hierbey ich nicht unzeitig in sorgen stehe, daß, nachdeme durch die vielfeltige Haufirer und Landstreichler iezo viele frembde Calender ins Land kommen vnd hin vnd wieder außgestrewet, auch sonst zum offteren viele andere gefähr- vnd schädliche practiquen verübet werden, daserne Ich nicht zu vorderst mit gnedigster special freyheit, bemelten Calender und das vollstendiges gesanghbuech nicht nachzudrüeken, versehen sein solte, ich dabey leicht mehr schaden und verlust als vorthail vndt gewinß haben möchte:

So erkühne mich, Ev. Churf. Dhltt. hiemit vnterthenigst vnd demütigst anzusehen, dieselbe geruchen gnedigst, zu Verhütung solcher inconvenientien mir die sonderbahre Churfürstliche Gnade zu erweisen und auß hoher Landtfürstlicher macht und gewaldt über bemelten Meyers Calender wie auch das vollstendiges gesangbuech dero hochansehnlich privilegium, des ohnvorgreiflichen inhalts, in optimâ formâ mir gnedigst zu ertheilen, daß Ich mehrgten Johan Meyers Calender vnd das vollstendiges **gesang-**

¹⁾ Alle im Folgenden abgedruckten Aktenstücke befinden sich im Geheimen Staatsarchive zu Berlin. Sie beruhen dort unter der Bezeichnung Rep. 34, 24 und Rep. 32, 21 und 43 sowie General-Direktorium, Minden-Ravensberg Lit. B I Sect. I Stadt Minden Nr. 5

buech in allerhandt Formath, wie man das erfinden und bedencken möchte, drücken laessen, hin und wieder öffentlich feil haben, auch bey nahmhafter straeffe niemandt, wehr das auch sein möchte, mir vnd meinen Erben zum praeiuditz und schaden, innerhalb zehen Jahren à dato an ohne mein oder der meinigen außtrücklichen consens und bewilligung in Ew. Churf. Dhltt. Chuer- vnd Marck Brandenburgh, auch allen anderen dero an- vnd zugehörigen Landen, solchen Calender beneben dem vollstendigen gefangbuech nachdrücken vndt verkauffen, viel weniger unter meinem nahmen falsche exemplaria außgeben, etwas darauß nehmen, zusahmen tragen oder gaer vnter einem frembden erdichteten nahmen distrahiren, noch sonst andere frembde Calender, absonderlich in Ew. Churf. Dhltt. hiesiges Fürstenthumb bringen möge; Auch Dero Landes Regierung ingesambt gnedigst anzubefehlen, hieruber vnverbrüchlich zu halten, auch mich vnd die meinige bey solchem gnedigsten privilegio iederzeit krefftig zu manuteniren vnd zu schützen:

Deßen will zu Ew. Churf. Dhltt. als meinen gnedigsten Ober- vnd Landesherrn in schuldigster devotion Ich mich also demütigst getröbesten, auch vor solche Ew. Churf. Dhltt. mir vnd den meinigen hierdurch erweisende hohe Gnade den grundtgütigen Gott hinwieder vmb eine gesegnete, glücklich: vnd friedtfertige Regierung, auch alle andere selbst verlangte behorliche felicitet steets inbrünstig anrueffen, der in erwartung einer gnedigsterfrewlichen resolution auch biß an mein Lebens endt verpleibe

Ew. Churfürstl. Durchl. zc.

Vnterthenigst-Treuegehorsambster
Knecht

Johann Ernst Heydorn
Buchführer zu Minden.

Supplicatum Minden am
29. Maij Anno 1669

An

Se. Churfürstl. Durchl. zue
Brandenburg zc. Meinem gnedigsten
Churfürsten und Landesherrn zc.
Vnterthenigste Supplication
mein

Johan Ernst Heydorn, Buech-
führers zu Minden.

Das in der Eingabe erwähnte Gesangbuch ist, wie es scheint, ein Buchdrucker-Gesangbuch. Von ihm hat die an Gesangbüchern so reiche Fürstlich Stolbergische Bibliothek eine Ausgabe aus dem Jahre 1661, die also acht Jahre vor der oben abgedruckten Eingabe erschienen ist. Das Format ist: 15 cm hoch, 7 breit, 7 dick. Der nach einem Titelbilde folgende Titel lautet:

Neu vermehrtes
vollständiges
Gesangbuch,
darinnen 600 Christliche
und trostreiche, sowol alte als
neue Gesänge,
Fürnehmlich des Herrn Lu-
theri, wie auch anderer E-
vangelischen Lehrer und
Autoren.
Ordentlich zusammen gebracht,
Und in
Fünff Haupt-Theil ver-
fasset mit nützlichen Registern,
Nebenst Herrn D. Johann
Habermans andächtigem Gebetbuch,
Item einem Buß- Beicht- und Communion-
Büchlein, sambt andern Gebethen, so in al-
lerhand Noth und Anliegen zu Wasser
und zu Lande nützlich können
gebraucht werden.
Mit Churfl. Sächsischen
Privilegio
Braunschweig,
Gedruckt und verlegt durch
Christoff Friederich Zilligern.
ANNO M DC LXI.

Nach dem nichts weniger als kurzen Titel kommt Luthers oft abgedruckte Vorrede zum 1545 gedruckten Gesangbuche Valentin Bapsts, gekürzt. Dann folgt das erste Register:

Verzeichniß der Abtheilung dieses
Gesangbuchs in fünf Theile, und wie
bei jedem die Tittel in der Ordnung
auf einander folgen.

Erster Theil. Von den fürnehmsten Festen durchs
ganze Jahr.

Dieser Teil hat für die Advents-, Weihnachts-, Neujahrs- und Passionszeit, für Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Trinitatis sowie die kleinen Feste danach neun Unterteile. Der

Ander Theil. Von den fünf Hauptstücken des heil. Katechismi und andern Artikeln Christlicher Lehre.

hat für den Katechismus im allgemeinen und die fünf Hauptstücke fünf Unterteile; für Buße und Beichte sowie für Absolution folgen noch zwei; von Sündenfall, Erlösung und Rechtfertigung handelt ein achter, ein neunter enthält Lob- und Danklieder. Dann kommt ein

Dritter Theil. Von der Christlichen Kirchen und dem Worte Gottes: Und wie bei der streitenden Kirchen hier auff Erden ein rechtschaffener Christ in seinem 1. Thun und Wandel, 2. Stand und Beruff, 3. Creutz und Leyden sich selbst lehren und unterrichten, ermahnen und auffmuntern, trösten und erquickten könne.

Von den ebenfalls neun Unterteilen enthält der vierte besonders Schullieder und Lieder für das Gregorifest, der achte Lieder für Reisende, der neunte die Vitanei.

Der vierte Teil besteht in fünf Unterteilen aus Morgenliedern, Abendliedern, Tischgesängen, Gesängen nach dem Essen und „hierhergezogenen“ Wiegenliedern; der fünfte Hauptteil enthält in vier Abteilungen Lieder vom Sterben und Begräbnis, von der Auferstehung, von der Hölle und von der ewigen Freude. Ihm folgen noch lateinische Lieder (572 bis 600).

Dem ersten Register folgt ein zweites, das die für jeden Sonn- und Festtag passenden Lieder anzeigt; dann ein drittes „über die Davidische Lieder oder Psalmen, wieviel derselben in dieses Gesangbuch gebracht worden, und wo sie zu finden seynd“, und endlich 48 unbekanntere Melodien in Noten. Erst jetzt folgen auf Seite 1 bis 936 die 600 Lieder, nicht mit abgesetzten Zeilen, und zuletzt kommt ein alphabetisches Register. Der Anhang ist auch 1661 gedruckt; er hat 186 und 54 Seiten, so daß das ganze Gesangbuch mehr als 1200 Seiten hat. Das ist sehr unpraktisch; die Einteilung enthält Sonderbarkeiten; die fünf Hauptteile sind aber übersichtlicher als die nicht weniger als 24, deren sich das jetzige Minden-Ravensbergische Gesangbuch „erfreut“. Das letztere hat außer dem Inhaltsverzeichnis und dem

alphabetischen Niederverzeichnis seit einiger Zeit (1905) ein von kundiger Hand gefertigtes Verzeichnis der Liederdichter, das manchem willkommen sein wird. Was die Lieder des Zilligerschen Gesangbuchs anbetrifft, so enthält es mehrere von Rist, auch solche von Joh. Franck und Martin Rindart, aber, wie es scheint, noch keins von Paul Gerhardt. Näher kann auf die Liederauswahl hier nicht eingegangen werden.

Als die Eingabe Heydorns ans Ziel gelangt war, verlangte der Große Kurfürst, wie immer in solchen Fällen, einen Bericht von der Regierung des Fürstentums, die damals noch in Petershagen auf dem Schlosse ihren Sitz hatte, im September 1669 aber schon zweckmäßigerweise nach Minden verlegt wurde. Das Reskript lautet:

Friderich Wilhelm, Churfürst, v. G. G. 2c.
 Würdige, Beste, hochgelahrte Rächte,
 Liebe getreue.

Welcher gestalt bey Unß der Buchfürer zu Minden Johan Ernst Heydorn umb gnädigste ertheilung eines Privilegij, daß in allen unsern Landen keinem gestattet werden möge, dasienige **Gesangbuch** und den Calender, so er drucken und außgehen zu laßen willens, nachzudrücken und zu verkauffen, Noch andere frembde Calender in Unser Fürstenthum Minden einzuführen, unterthänigste ansuchung thut, Solches erseheth ihr auß seinem begeschlossenen supplicato mit mehrerm.

Nun seyn Wir zwar Ihme Heydorn hierin zu willfahren nicht ungeneigt, Remittiren iedoch dieses suchen vorhero hiemit an eüch, gnädigst befehlende, Unß eüern unterthänigsten bericht und gutachten, wie weit supplicanten, vornemblich wegen des Calenders, hierin zu fügen, zu überschreiben, Auch ein Project des gesuchten Privilegij gehorsamst mit bezzufügen.

Wir seyn eüch mit (gnaden gewogen). Gegeben zu Könighberg, den 5. Julij Ao 1669.

Die Petershäger Regierung beantwortete dies nur im Entwurfe vorhandene, von D(tto) F(reiherr) v(on) S(chwerin), dem damaligen Oberpräsidenten der Brandenburgischen Regierung, unterzeichnete Schriftstück am 17. Juli 1669, also nach 14 Tagen schon, mit folgendem Berichte:

Durchleüchtigster Churfürst:

Erw. Churf. Durchl. seindt vnser vnterthänigst = trew = gehorsambst = pflichtschuldigste Dienste eüsersten vermugen nach zu jeder Zeit beuor.

Erw. Churfürstl. Durchl. gnädigstes Rescript sub dato Königsberg den 5. dieses, daß von dem Buchführer zu Minden Johan Ernst Heydorn über einen Calender und **Gefangbuch** gesuchtes Privilegium betreffent, haben wir bey jüngster ordinari Post¹⁾ mit vnterthänigster reverentz woll empfangen und, welcher gestalt Erw. Churf. Durchl. zuförderist dieses suchen an vnß remittiren und darbey gnädigst anbefehlen wollen, Derselbten vnsern vnterthänigsten Bericht vndt guetachten, wie weit supplicanten vornemblich wegen des Calenders hierinne zu fugen, zu überschreiben, auch ein Project des gesuchten Privilegij mit beyzufügen, darauß gehorsambst mit mehrern ersehen.

Wan wir nun, so viell insonderheit den Calender betrifft, den Supplicanten selbst mündlich vernommen vnd von demselben verstanden, daß sein suchen nicht dahin gehe, daß in Erw. Churf. Durchl. hiesigem Fürstenthumb außser seinem gahr keine andere vnd frembde Calender verkaufet, besondern nur, daß durch die frembde Hausirer undt Landtstreicher keine andere frembde Calender in hiesiges Fürstenthumb gebracht, darinne verkaufet und also Ihme alß Erw. Churf. Durchl. vnterthanen die nahrung dadurch entzogen werden möchte, vnd wir dan hierbey ferner kein sonderbahres bedenden gefunden: So haben E. Churf. Durchl. gnädigstem befehll gemeetz wir hierüber ein sothanig ohnvorgreifliches Project des gesuchten Privilegij gehorsambst entwerffen laßen, wie hierbey befindtlich, worinne wir aber keine gewisse geldtstraffe vor vnser haubt determiniret, besondern zu E. Churf. Dl. selbsteigenen gnädigsten determination spatium im concept darzu gelaßen, Derselbten ohne alle maßgebung in vnterthänigkeit lediglich anheimbstellendt, ob Sie darauff nach dero gnädigsten belieben vnd gefallen daß ohnvergreifliche Project unter dero hohen handt und Siegell außzufertigen anbefehlen wollen, Erw. Churf. Durchl. hiermit nebst wiederzurücksendung des originalsupplicati zusambt dero Churf. Gemahlin, Jungen Chur- vnd Fürstl. Princen Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. und gänzem hohen Churf.

¹⁾ Der wöchentlichen Regierungspost.

Hauße des Allerhöchsten Beschirmung, dero beharrenden Churf. Gulden vnd Gnaden aber vnß gehorsambst empfehlend. Petershagen, den 17. Julij ao 1669.

Ev. Churf. Durchl.

Unterthänigst Treuegehorsamste
Diener

G. J. J. Lebebur mp.

D. v. Derenthal.

Peter Moll. I. E. Danckelman.

Infolge des günstigen Berichts, in dem übrigens vom Gesangbuche kaum die Rede ist, erhielt Heydorn das gewünschte Privilegium unter dem 1. August 1669. Das Schriftstück lautet nach dem (bei den Akten in Berlin verbliebenen) Entwurfe:

Wir Friderich Wilhelm, von Gottes gnaden Marggraff zu Brandenb., des Heyl. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst etc. (: inseratur totus titulus :) Thuen kund und bekennen hiermit vor ieder männiglich: Alß Vnß Vnser lieber Getrewer Johann Ernst Heydorn, Buchführer in Unser Stadt und Bestung Minden, unterthänigst vorbringen laßen, waßgestalt Er woll gewillet wehre, Johann Meyers von Quedelinburg nach der Newen Zeit in Unserm Fürstenthumb Minden eingeführten Calender wie auch ein vollstendiges **Gesangbuch**, so Er von Christoph Friderich Zilligern, Buchdruckern und Händelern in der Stadt Braunschweig, als Rechtmeßigen Verleger und Erben, mit deßem guten wißen und willen an sich gebracht und durch viele schöne Gesänge vermehret worden, drucken zu laßen, darbey aber nicht unzeitig besorgete, daß, nachdeme durch die vielsaltige Hausirer und Landtstreicher iezo sonderlich viell frembde Calender ins Landt kehmen und hin und wieder außgestreuet, auch sonsten zum oßtern viele andere gefähr- und schädliche practiquen verubet wurden, daserne er nicht zuserst mit gnädigster specialfreyheit, bemelten Calender und das vollstendige Gesangbuch nicht nachzudrucken, versehen seyn solte, Er darbey leicht mehr schaden und verlust als Vorthell und gewinsts haben möchte, und daher vnß umb ertheilung Unsers Churf. Privilegij auß zehen Jahr lang unterthänigst angeruffen und gebethen, auch erhalten, daß wir solchem seinem zimblichen suchen folgender maßen raum vnd stat gegeben: Daß wir demnach ihm, mehrgemelten Heydorn, wegen berührten Calenders und **gesangbuches** die besondere genade gethan und freyheit gegeben haben, Thun

solches auch hiermit nochmalts wißentlich und in krafft dieses, also und dergestalt, daß Er hinfüro mehr angeregten Johann Meyers Calender und das **vollständige Gesangbuch** in allerhand format drucken lassen, hin und wieder außgeben, öffentlich feilhaben oder verkauffen lassen, auch solches Niemand, wer der auch seyn mochte, Ihme Heydorn und seinen Erben zu praesjuditz und schaden, ohne sein und der Seinigen außdrücklichen Consens und bewilligung, innerhalb zehen Jahren, von dato dieses Briefes an zu rechnen, in allen unsern an- und zugehörigen Landen nachdrucken und verkauffen, viel weniger unter seinem, Heydorns, Nahmen falsche Exemplaria außgeben, etwaß darauß nehmen, zusammentragen oder gar unter einem frembden, erdichtetem Nahmen distrahiren, noch sonst andere frembde Calender absonderlich in Unser Fürstenthumb Minden durch frembde Hausirer und Landtstreicher gebracht und darinne verkauffet werden sollen; Und gebieten darauf allen und jeden unsern Unterthanen, insonderheit aber allen und jeden Verlegern, Buchdruckern und Buchhändlern in Unsern Landen, daß Sie sich des nachdruckens, Verlegers, Einführ- und Verkauffens des Johann Meyers Calenders und **vollständigen Gesangbuchs** oberwehntermaßen gänzlich eußern und enthalten, auch Ihme Heydorn und seinen Erben an Verlegen und Drucken ostbesagten Calenders und **Gesangbuchs** nicht hinderlich seyn sollen, so lieb Ihnen sein wird, die Confiscation der Exemplarien solchen Calenders und Gesangbuchs, auch hundert Rthler unnachlässiger straffe, darvon funfzig Rthl in Unser Cammer genommen, die übrige funfzig Rthl aber Ihme, Heydorn, oder seinen Erben zugewendet werden sollen, zu vermeiden; Wir befehlen auch allen und ieden Unsern Regierungen, uber diesen Unsern gnädigst ertheilten Privilegio steiff und fest zu halten, auch Ihn, Heydorn, und die Seinige darbey ieder Zeit kräftiglich zu manuteniren und zu schutzen. Dessen allen zu mehrer Urkunde und versicherung Wir dieses Unser Privilegium nicht alleine eigenhändig unterschrieben, besondern auch Unser gnaden Insiegel daran woll wißentlich hangen lassen.

So gegeben in Unser Residentz zu Königsberg in Preußen, den 1. Aug. 1669.

Mit dem Drucke des Gesangbuchs scheint es nichts geworden zu sein, vielleicht, weil der Verleger Heydorn das dazu immerhin

nötige größere Betriebskapital nicht besaß. Denn als die zehn Jahre um waren, für welche ihm ein Privilegium erteilt war, erklärte er seine Absicht, den Kalender weiter zu verlegen und ein **vollständiges Gesangbuch** nebst einem Handbüchlein (d. h. Gesangbuchsanhang) und einem Katechismus, „in Frage und Antwort gestellt“, drucken lassen (d. h. neu drucken lassen) zu wollen, und bat unter Beifendung dieser Bücher, also wohl des in Braunschweig gedruckten Gesangbuches nebst Anhang und des Manuskripts zu dem Katechismus, um ein neues Privilegium auf zehn Jahre. Dieses mit einem Stempel von 4 Pfennigen versehenes Gesuch hat kein Datum und folgenden Wortlaut:

Durchlauchtigst-Großmächtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr!

Eurer Churfürstl. Durchl. sage hiermit nochmals unterthänigst gehorsamsten Dank, daß dieselbe über Johann Meyers von Quedlinburg nach der Neuen Zeit in dero Fürstenthumb Minden eingeführten Kalender mich hiebevör mit einem Gnädigsten Privilegio auff 10 Jahr in Gnaden versehen wollen. Wann nun selbiges expiriret und ich wohl gewillet wäre, Berührten Kalender weiter zu verlegen, auch ein **vollständiges gesangbuch**, Imgleichen ein handbüchlein und den kleinen Cathegismus lutherj, in Frage vnd antwort gestellet durch Magister Julium Schmidt, weyland Superintendenten in erwehntem Fürstenthum,¹⁾ welche ingesambt hierbey Praesentire, in allerhandt Format drucken zu lassen, als ersuche Ew. Churfürstl. Durchl. ich in tieffester Unterthänigkeit, dieselbe (1) höchstangezogenes in Abdruck hierbey Befindliches²⁾ Privilegium nicht allein auff 10 Jahr gnädigst zu extendiren, sondern auch (2) demselben angeregte drey Bücher, daß ich (: außer mir aber Niemandt bei nachhaffter Straffe :) an denen mir nur gefälligen örthern in allerhand Format zum Druck (zu) besodern, auch hin und wieder auß zu geben, öffentlich feil zu haben, oder durch andere verkauffen zu lassen Befuget sey, zu gleich inseriren, nicht weniger (3) meinem

¹⁾ War Pastor zu Petershagen und der dritte mindensche Superintendent, lebte um 1650 und bis nach 1663.

²⁾ Solche Privilegien wurden damals in gedruckten Exemplaren überall hin versandt, damit sie bekannt würden.

Nahmen das praedicat „Eurer Churfürstl. Durchl. in dero besten Stadt Minden auff der Freyheit wohnenden Privilegirten Buchführers“ hinbeyfügen zu lassen, in hohen Gnaden geruhen wollen!

Eine solche mir unter Ew. Churfürstl. Durchl. Gnädigsten Protection bereits in die 40 Jahr seßhaft gewessenem alten Manne und den Meinigen wiederfahrende hohe Churfürstl. Gnade vnd Hulde wird der allerhöchste an Ew. Churfürstl. Durchl. und dero Hohem Hauße mit zeitlich vnd Ewiger Wohlfahrt Väterlich erzeigen; worumb den Grundgüttigen Gott so tages als nachts inbrünstig anzuflehen meiner gehorsamsten schuldigkeit erachte, der ich ersterbe

Eurer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit
Unterthanigstgehorsamster
Knecht

Johann Ernst Heydorn,
Buchführer in Minden.

Auf dies über Heydorns Persönlichkeit etwas Auskunft gebende Gesuch verlangte der Große Kurfürst oder dessen Regierung unter dem 2. October 1683 Bericht, so daß das Gesuch Heydorns auch im Herbst 1683 abgefaßt und eingereicht sein wird. Das Rescript, das wie gewöhnlich die Entwürfe ohne vollen Titel und Schlußformeln und im Entwurf vom Geheimen Rat P. Fuchs unterzeichnet ist, lautet:

F W C

Demnach Johan Ernst Heydorn, buchführer zu Minden, vermittelst des Beschlusses umb ein privilegium, einen Calender nebst dreyen andern Büchern zu drucken, unterthänigste ansuchung gethan: Und wir zu vordrist nicht allein Ewer unvorgreifliches Gutachten deßhalb zu wissen verlangen, Sondern auch den Catechismum, **Gesang-** und handbuch, so er zu drucken vorhabens ist, zuvorderst sehen wollen; Als befehlen wir Euch hiemitt, in gnaden, Ihm anzudeuten, daß er sothane Bücher forderlich einschicke, wobey Ihr Uns dann ewere gedanken wegen des Privilegii, und ob etwas bedenkliches dabey sey, nebst zurücksendung des beschlusses gehorsambst zu eröffnen (habt). Daran 2c. seynd 2c. Geben

Pottsam, den 2. Octob. 1683.

An
die Mindische Regierung.

(Im Original zu
Münster unterzeichnet:
Friedrich, ChurPrinz.)

Das von Heydorn bei der Absendung des Gesuches ver= gessene oder absichtlich unterlassene Mitsenden des Gesangbuches und des Katechismus=Manuscripts wird nachgeholt worden sein; auch wird die Regierung den erfordernten Bericht abgesandt haben, er ist aber nicht erhalten. Auf das Gesuch Heydorns wurde nach stattgehabter Verhandlung im geheimen Räte geschrieben: Fiat, das neue Privilegium wurde bis auf Unterschrift und Siegel am 15. Januar 1684 zu Cölln an der Spree ausgefertigt und erhielt schon den 4 Pfennigs=Stempel; in ihm wurde dem Buch= händler und Verleger ein neues Privilegium gegeben, „Also und dergestalt, daß er, Heydorn, hin führo mehr angeregten Johann Meyers Calender nebst den dreyen Büchern in allerhand For= mat drucken laßen (kann), da er pappir und Druck am Besten haben kann, hin und wieder außgeben“ usw.

Noch in letzter Stunde aber erfuhr das Privilegium eine Einschränkung. Bei der gestempelten Ausfertigung liegt ein kurzer Bericht folgenden Wortlauts:

Was den Catechismum Mag: Julii anlanget, so kan derselbige salvis Ser. Electoris constitutionibus praeteritis nicht gedruckt werden. Ich bitte, man wolle lesen die Acta, i. e. die Klage 22. Dec. Ao 1679 Dav. Fornerods französischen Predigers, Stoschii gegenbericht, und zum dritten den Churfürstl. abschied, so Anno 1680, den 17. Januarij ergangen; da wird man finden, warumb man Neue Catechismos zu schreiben, ver= biethen soll, und verbothen hatt.

B. S.

B. S. sind die Anfangsbuchstaben des Namens Bartholo= mäus Stosch; sein Träger, der damalige (reformierte) kurfürstliche Hofprediger, war offenbar betreffs des Drucks des Katechismus um Abgabe eines Gutachtens ersucht worden, und das abgegebene Gutachten hatte zur Folge, daß die Erlaubnis zum Druck des Katechismus nicht erteilt wurde. Auf Heydorns Gesuche wurde das Fiat ausgestrichen und statt dessen hingeschrieben: Fiat ohne Catechismo. Das neue Privilegium, dessen Entwurf nicht wieder gestempelt wurde, hatte nach diesem den Wortlaut:

Wir Friederich Wilhelm, Marggraff zu Br. 2c., Churfürst tot. tit. Thun kund und bekennen hiemitt: alß uns unser in der Stadt Minden auff der Freyheit wohnender privilegirter Buch= führer Johan Ernst Heydorn underthänigst zu erkennen gegeben,

daß dasjenige Privilegium, so Wir Ihm vor zehen Jahren über Johan Meyers von Quedlinburg nach der Newen Zeit in Unfern Fürstenthumb Minden eingeführten Calender in gnaden ertheilet, nunmehr expiriret und dannhero Uns gebethen, solches nicht allein auff 10 Jahr zu erneuern, sondern Ihn auch ferner zu privilegiren, daß er ein vollständiges Gesangbuch wie auch ein handbüchlein in allerhand format drucken laßen möge, daß Wir Seinem suchen gdst. statt gegeben, Thun es auch hiemit und krafft dieses dergestalt und also, daß er hinfüro gedachten Johan Meyers Calender nebst den beyden **Gesangbüchern** in allerhand format drucken laßen, wo er will, und da er papier und Druck am besten haben kan, dieselbe hin und wieder ausgeben, öffentlich feil haben oder durch andere verkauffen laßen moge, und solches niemand, wer der auch seyn möchte, Ihm, Heydorn, und Seinen Erben zum praesjuditz und schaden ohn Sein und der Seinigen ausdrücklichen consens innerhalb 10 Jahren, a dato dieses Briefes an zu rechnen, in allen Unfern an und zugehörigen landen nachdrucken und verkauffen, viel weniger unter Seinen Heydorns nahmen falsche exemplaria ausgeben, etwas daraus nehmen, zu tragen oder gar unter einen fremden ertichteten nahmen distrahiren, noch sonst durch andere frembde haufirer und landstreicher in Unfern Fürstenthumb Minden gebracht und darin verkaufft werden sollen:

Gebieten demnach allen und jeden Unfern Untertanen, insonderheit aber allen und jeden Verlegern, Buchhändlern, Buchdruckern und Buchbindern in Unfern Landen, daß Sie sich des Verlegens und nachdruckens, einföhrung und verkauffung obgemeldten Calenders und zweyer Bücher, wan sie solten außerhalb Landes nachgedruckt werden, gänglich zu enthalten, auch Ihm Heydornen und Seinen Erben an verlegen und drucken derselben nicht hinderlich seyn sollen, so lieb Ihnen seyn wird, die Confiscation der Exemplarien und 100 Rthl. straffe zu vermeiden, davon 50 Rthl. zu Unserer Cammer gezahlet, die übrige 50 aber Ihm Heydorn oder Seinen Erben zugewand werden sollen. Wir befehlen auch allen unsern Regierungen, absonderlich der Mindischen, über diesem gnädigst ertheilten Privilegio steiff und fest zu halten und Ihm, Heydorn, und die Seinigen dabey jederzeit kräftig zu schützen. Urfundlich geben Cöln an der Spree, den 22. Jan. 1684.

In diesem, acht Tage nach dem ersten entworfenen, vom Geheimen Rat v. Fuchs im Entwurf unterzeichneten Privilegium ist von dem Katechismus gar nicht die Rede; aus „den dreien Büchern“ ist „zweien Büchern“ gemacht; der Widerspruch des „französischen Predigers“ David Fornerod hatte also auch hier zur Folge, daß eine Erklärung des Katechismus nicht gedruckt wurde. Der auch „in Frage und Antwort gestellte“ Herforder Katechismus, der bis auf den heutigen Tag gebraucht wird, (und nach dem ich im Konfirmandenunterricht gelernt habe. d. B.) ist bekanntlich erst nach dem Tode des Großen Kurfürsten 1690 gedruckt (und verfaßt von Matthias Rothe, geb. 1642, nach Herford berufen 1674, 1687 Senior des Herforder Ministeriums geworden, † 1727, 85 Jahr alt).

Heydorn hat selbst das neue Privilegium nicht mehr lange genossen, und der Hinweis auf sein Alter, der sich in seinem Gesuche findet, scheint nur zu sehr begründet gewesen zu sein. Noch vor Ablauf zweier Jahre nach Erteilung des neuen Privilegiums starb er. Das erhellt aus folgendem Reskript des Großen Kurfürsten an die Mindensche Regierung, dessen Anlaß ein Gesuch des nachweislich 1708 noch in Kinteln ansässigen Buchdruckers Faber gewesen ist:

Friderich Wilhelm

Demnach Uns Johan Gotfried Faber in den Beschlus Unterthänigst ersuchet, daß Wir dasjenige privilegium, so der ohnlängst aldort verstorbene Buchführer Johan Ernst heydorn wegen des Buchhandels gehabt, auf Ihn in gnaden transferiren möchten, Als befehlen Wir Euch hiemit, die sache zu erwegen und Ewer Unterthänigstes ohnmasgebiges Gutachten Uns zu eröffnen, Ob den Supplicanten hirunter ohne bedenken gewillfahret werden könne, auf welchen Fall Ihr den auch ein project sothanen privilegij zu eigenhändiger Vollziehung Uns Unterthänigst mit einzusenden (habt). Seind (usw.)

Potsdam, 25. Dec. 1685.

P. v. Fuchs.

An
die Mindische Reg.

(Das Original des hier nach dem Konzept abgedr. Reskripts ist vom Kurprinzen unterzeichnet: Friderich. Staatsarchiv Münster Acta VI 246)

Es ist also nach den Akten ungewiß, was der Absicht Heydorns, ein **Gesangbuch** zu drucken, geworden ist. Ein „zergliederter Katechismus“ von Christ. Abr. Löske wurde um 1740 gedruckt, bald aber der Herforder Katechismus „im ganzen Fürstenthum Minden introducirt“.

Jedoch noch vor Ertheilung des zweiten Privilegiums an Heydorn erhielt das Fürstenthum Minden ein eigenes Gesangbuch. Wohl auf Betreiben der Regierung des Fürstentums, die eine Druckerei mannigfach benutzen konnte, so oft sie Verwaltungssachen veröffentlichen wollte, siedelte der Drucker Hadewig 1664 von Kinteln nach Minden über; nach seinem bald erfolgten Tode kam 1666 Johan Piler, aus Thüringen gebürtig und in Jena ausgebildet, nach Minden und eröffnete seine Druckerei im Hause des Stadtsyndikus nahe der Martinikirche; später besaß er ein prächtiges neues Geschäftshaus und starb 1699. 1668 am 7. Juli erhielt er ein Druckprivileg. Er wird von Heydorns Plänen gehört haben, und als dieser sein Privilegium für das Gesangbuch, dessen Verlagsrecht er erworben hatte, nicht ausnutzte, hat er nach Ablauf des von 1669 bis 1679 geltenden Privilegs sich wahrscheinlich daran gemacht, ein eigenes neues Gesangbuch sich zusammenzustellen oder sich zusammenstellen zu lassen.¹⁾ Als dann Heydorn nicht gleich nach 1679 ein neues Privileg beantragte, ging Piler ans Werk und druckte 1682 und 1683 das erste **Mindische Gesangbuch**. Der Titel desselben lautet:

Neu wohlvermehrtes
Herz-Inbrünstiges und Christ-
erbauliches
Gesangbuch, darinnen mehr dann 700.
geistreiche so uhralte als neue
Lieder enthalten,
insonderheit die Hannöverische,
welche vermittelst einer
grossen Zifferzahl am Rande
ordentlich bezeichnen sind,

¹⁾ Pastor Albrecht Fiedler Knopp an St. Martini hat für Piler Vorreden zur „Mindischen Bibel“ und zu Joh. Arnds „Wahrem Christenthum“ geschrieben; er oder ein anderer Mindenscher Pastor mag das Gesangbuch gemacht haben.

Nebst

einem Vollständigen Andächtigen
Gebetbuch, dem anizo auf inständiges Be-
gehren die Sonn- und Festtägige
Evangelien und Episteln beygefüget,
Wird aber mit und ohne denenselben
verkauft. Alles zur Ehr des Höchsten und
schuldigen Erbauung des Nächsten.
Minden an der Weser, Gedruckt und verlegt
durch Johann Piler, 1683.

Das Format war schlankes Oktav, „wie die meisten Gesang-
bücher dieser Zeit“, sagt Professor Nordhoff (Denkwürdigkeiten
S. 197); wo das Gesangbuch sich findet sagt er nicht.¹⁾

Beim Titel fällt das Wort „Neu-wohlvermehrtes“ auf;
man könnte denken, es bezöge sich auf die Vermehrung einer
früheren Auflage. Von einer solchen ist aber nicht das geringste
bekannt; es ist auch nicht wahrscheinlich, daß eine solche existiert.
Entweder hat sich Piler das Verlagsrecht einer anderen vor-
handenen älteren Sammlung erworben und diese ergänzt, oder
er hat seine Sammlung nur gegenüber älteren Sammlungen als
vermehrt und als anderen „vermehrten“ ebenbürtig bezeichnen
wollen. Eine Vorrede fehlt vor beiden Teilen des Gesangbuchs.
Vor dem Titel stehen zwei Kupferstiche ohne örtliche Beziehung.

Es ist ganz dasselbe wie das Mindener Gesangbuch von
1703, das mit grober Schrift gedruckt ist. Auf einem Titel-
kupferstich steht: „Herz-erbauliches Gesang- und Gebeth Buch.
Minden, Verlegts Johan Piler.“ Der Titel lautet:

Vollständig=
Evangelisches
Gesang- Buch,
Darinnen

¹⁾ Die Königl. Universitätsbibliothek in Münster besitzt dieses seltene
Buch wohl allein. Außer der laufenden Nummer bei der Ueberschrift stehen
am Rande öfter noch größere, die des augenscheinlich in Minden viel ver-
breitet gewesenem Hannöverschen Gesangbuchs. Der Anhang ist übrigens
schon 1682 gedruckt. Also hat wohl nach Erscheinen des Gesangbuchs oder
kurz vorher Heydorn sein S. 199 abgedrucktes Gesuch eingereicht. Eine
kürzere Fassung, wohl das erste Schreiben, (Münster Acta VI 246) ist vom
27. Sept. 1683 datiert.

700. Geistreiche, so uhr= alte,
als neue Lieder,
Unter welchen
die Hannöversischen Gefänge
alle ordentlich mit begriffen,
Mit unterschiedlich
so nöhtig= als nütlichen
Registern, zu finden;
Nebst einem erbaulich= neu= verbesserten
und andächtigen
Gebet= Buch,
Mit einer leserlichen Schrift, den dunkelen
Augen zum besten verfertiget,
GOTT zu Ehren, dem Nächsten zur
Erbauung.

Mit Königl. Preuß. Freyheit in keinerley
Format nachzudrucken.

MZNDEN, gedruckt und verlegt von Johann Detleffsen,
Königl. Privil. Buchdr. 1703.

Beide Titel sind ähnlich; das Gesangbuch von 1703 enthält 707 Lieder („mehr denn 700“ sagt der Titel desjenigen von 1683, das 704 Lieder hat, also später um noch drei vermehrt ist),¹⁾ von denen Nr. 655 bis 707 den „Anhang“ bilden. Daß das Gesangbuch nur ein Neudruck ist, besagt die Vorrede zu dieser Ausgabe von 1703. Sie lautet:

Vorrede
An die
Andächtige Leser und Sänger.

Alldieweil Paulus²⁾ schreibet, daß ein jeder dem anderen dienen soll mit der Gabe, die er von Gott empfangen hat. 1 Petr. 4, 10. Also zweifle ich auch nicht, ein jeder werde sich dieses mein Absehen gefallen lassen, mit diesen meinen von Gott empfangenen Beruffs= Gaben Gott und meinen Nächsten zu

¹⁾ Genau: das Gesangbuch von 1683 hat 701 Gesänge und einen „Anhang einiger mehr Gesänge“, der nur aus drei Liedern besteht. Von diesen 704 sind einige weggelassen und so 654 übriggeblieben; dazu kam 1703 ein Anhang von 53 Gesängen, der 1732 auf 60 angewachsen war.

²⁾ So steht tatsächlich da!

dienen, und zwar vorjeko (auf vieler andächtiger Herzen Verlangen) mit diesem Neu= aufgelegten und mit großen Bittern gedruckten Gesang= und Gebet= Buch, vor alter Leute blöden Gesichte desto füglicher zu gebrauchen. Geneigte Leser aber wollen ihnen diese meine wol=gemeinte Arbeit auffz beste recom= mendiret seyn lassen, auch sich dabey versichert halten, daß in dieser Edition nicht das geringste weder an den Gesängen und Gebet= Buch verändert worden, sondern von Wort zu Wort mit den vorigen zwey lezt= herausgegebenen Editionen übereinkömmt. Der grosse Gott, der selbst befohlen Jhm mit Psalmen und Lob=Gesängen zu verehren, wolle diese Arbeit höchst=gesegnet seyn lassen, um seines Nahmens Ehre willen.

Johann Detleffen.

Detleffen (aus Braunschweig) war des 1699 gestorbenen Piler Nachfolger in Ehe und Geschäft; er hatte nach den hier gesperrt gedruckten Worten vor 1703 zwei Auflagen gleiches Wortlauts veranstaltet; den „leztherausgegebenen Editionen“ muß sogar mindestens eine früher herausgegebene Ausgabe gegenüberstehen.

Detleffen nennt sich auf dem Titel „Königl. privilegierter Buchdrucker“. Das allgemeine Privilegium scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Aber es gibt (in Abschrift) noch ein besonderes für Pilers Gesangbuch aus dem Jahre 1694. Es ist von der Mindenschen Regierung erteilt und hat folgenden Wortlaut:

Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg, unseren Gnäd. Churfürsten undt Herren 2c, Wir zur Regierung undt Consistorio des Fürstenthumbs Minden 2c. (hier fehlt: verordnete Rätthe usw.) Thun kundt undt fügen hiermit zu wißen: Demnach uns der hiesige Buchdrucker Johann Piler gebührend vortragen laßen, welcher gestalt Er zu verhütung der in denen hiesigen Kirchen bishero beym gesang verspührter unordnung neulich ein gesangbuch gedrucket, welches dergestalt eingerichtet, daß, wann nur die vor jeden Gesang gesetzete Zahl auff Taffeln geschriben würde, die Gemeine so forth sich danach richten undt den gesang ohne nachsehung des Registers finden könnte, mit gehorsamster Bitte, Wir wolten geruhen, sothanes Buch in hiesigem Fürstenthumb zu introduciren undt Jhm darüber ein Privilegium zu ertheilen,

daß wir in Erwegung des abgezielten undt zu Beförderung der Ehre Gottes gereichenden Zwecks solchem seinem Suchen deferiret undt stattgegeben; Thun das auch hiemit undt krafft dieses, dergestalt undt also, daß gedachten Pilern frey stehen soll, mehrberührtes Buch in unterschiedenen formaten, sowohl mit grober als kleiner Schrift zu drücken undt in hiesigen Fürstenthumb feil zu biethen undt nach gefallen, jedoch umb einen leidtlichen Preiß, zu verhandeln undt zu verkauffen; dahingegen verbiethen wir allen undt jeden, solch gesangbuch so wenig mit einem absonderlichen Register, worin nemlich die Zahl der Gesänge vorn undt die Zahl des Blats hinten gesetzt, als unter was für einen format es auch immer seyn mag, nachzudrücken, noch heim oder öffentlich in hiesigen Fürstenthumb bey vermeidung der confiscation undt 50 r. Straffe zu verkauffen, allermassen Drost undt Beambte darüber zu halten, und Impetranten bey diesem unserm privilegio auff erfordern jedesmahl mit nachdruck zu mainteniren undt zu schützen; jedoch soll keiner, der bißher sich eines andern gesangbuchs bedienet, oder deßen gelegenheit es nicht ist, ein neues zu kauffen, dazu gezwungen seyn. Geben Minden, den 30. Okt. 1694.

Das „Register nach dem ABC“, auf das der Drucker sich soviel zugute tut, hat tatsächlich vor der Anfangszeile die Nummer des Gesangs links, rechts nach der Anfangszeile die Seiten- (nicht Blatt-)zahl.¹⁾

Das Gesangbuch hat einige Jahre später Anlaß zu diplomatischen Verhandlungen gegeben. Im Jahre 1711 beschwerte sich der katholische Kurfürst von der Pfalz, ein Nachkomme des beim Jülich-Ravensbergischen Erbfolgestreite übergetretenen, über das Gesangbuch. Von Berlin aus wurde insofgedessen an die Mindener Regierung geschrieben:

Friederich König rc.

Es haben des Churfürsten zu Pfalz Dhl., wie ihr aus dem hieuehgefügtten extract des von hochged(achte)m Churfürsten an Uns eingelaufenen Schreibens ersehen werdet, sich beschweret, daß vor einigen Jahren aldort zu Minden von der Wittiben und Erben H. Pitters ein gewißes gesangbuch, welches

¹⁾ Solch ein Register ist sehr zweckmäßig und sollte noch heute in den Gesangbüchern enthalten sein.

in Unserm dortigen Fürstenthumb und in Unserer Gräffschafft Ravensberg gebrauchet würde, gedrucket worden, worinnen die Röm. Catholischen sehr angegriffen worden, Weshalb wir Euch hiermit in gnaden anbefehlen, Uns alsofort allerunterthänigst zu berichten, ob ged. Pillers Wittibe und Erben ein solch Gesangbuch gedruckt haben, und ob solches ein altes hiebevorn in denen Evangel. Lutherischen Kirchen recipirtes Gesangbuch oder ein Neues sey; im gleichen ob die Römisch Catholische in denen Stiffftern angehalten werden solches zu gebrauchen. Seind zc. Cöllen d. 13. Jan. 1711.

An die Mindische Regierung. Vt M. L. von Bringen.

Der Auszug aus der eingelaufenen Beschwerde ist leider nicht erhalten, so daß man nicht sehen kann, ob etwa bestimmte Lieder Anlaß zu ihr gegeben haben; die Lieder „von der christlichen Kirchen“ sind die gewöhnlichen. Die Regierung zu Minden gab übrigens eine treffliche Antwort:

Minden den 19. Febr. 1711.

Allerdurchlächtigster, großmächtigster König,
Allergnädigster Herr!

Wir haben nicht ermangelt, Uns nach dem Buche, worüber Ihre Churfürstl. Durchl. zur Pfalz sich beschweret, zu erkundigen, und finden sich davon zwar einige exemplaria in der Pieterschen Verlassenschafft, Es ist aber daßelbe in denen Evangel. Lutherischen Kirchen hieselbst bishero so wenig gebrauchet,¹⁾ als den Römisch Catholischen angemuthet worden, sich dessen zu bedienen:

Wir übersenden ein Exemplar davon allerunterthänigst hierbey, und haben denen Pieterschen Erben anbefohlen, die übrige, deren noch an die 5 bis 600 seyn sollen, bis zu fernerer Verordnung an sich zu behalten; Es were zu wünschen, daß an denen Römisch=Catholischen orthten es mit denen Büchern und scriptis, so gegen die Evangelische Glaubensgenossen geschrieben, auch also gehalten würde. Waß dieselbe in anno 1671 gegen die Evangelischen herausgegeben, ist auß beygefügtem Büchlein

¹⁾ d. h. wohl: amtlich eingeführt worden; oder es müßten noch wie früher hannöversche Gesangbücher vorwiegend gebraucht sein.

zu ersehen, und könnte man dergleichen unzählig mehr beybringen, wann es erfordert würde. Wir ersterben

Minden, den 12. Febr. 1711.

Erw. Königl. Maytt. allerunterthänigste treu
gehorsambste Dienere

J. Huß. C. de Kemy. J. H. Algen.

Was aus der Sache geworden ist, was dem Pfälzer Kurfürsten geantwortet worden ist, dafür finden sich keine Akten. Die Veranlassung der pfälzischen Beschwerde aber erhellt aus folgender Stelle der Culemannschen Mindischen Geschichte (5. Abt. S. 283) zum Jahre 1699:

„Die Evangelischen Religions-Verwandte in denen Catholischen Landen, und besonders in der Pfaltz, wurden um diese Zeit sehr gedrückt und genöthiget, vor der Monstranz niederzuknien: Alle desfalls vom Churfürsten (von Brandenburg) gethane Remonstraciones waren bishero vergeblich gewesen, daher er sich entschloß, Repressalien zu gebrauchen, und alle der Catholischen Güter¹⁾ annotiren ließ: Sie waren darüber in äufferster Verlegenheit und schickten den Decanum Hagemann²⁾ an Ihre Römisch-Kayserliche Majestät nach Wien ab, welcher so viel auswirkte, daß denen Religions-Beschwerden in der Pfaltz in etwas abgeholfen ward.“ Vom Domkapitel oder einem katholischen Gutsbesitzer in Minden oder Ravensberg mag das Gesangbuch dem Pfälzer Kurfürsten denunziert worden sein.

Damit soll die Geschichte des ältesten Mindenschen Gesangbuches abgeschlossen sein. Ueber den Uebergang der Detleffsenschen Druckerei in den Besitz von Johann Augustin Enay in Hinteln und das diesem erteilte Privileg findet sich noch mancherlei; erwähnt möge werden, daß bei dem Uebergange die Detleffsenschen Erben 1736 (16. April) ein Gesuch einreichten, das Privilegium Detleffsens auf Enay zu übertragen, und dabei erwähnen, daß „dem verlauth nach der (bis dahin im Gebrauch und privilegiert gewesene) Schermerische Katechismus³⁾ auf dem Lande abgeschaffet

¹⁾ im Fürstentum Minden natürlich.

²⁾ des Mindischen Domkapitels.

³⁾ Sic. Adam Schermer, 1650 zu Bremen geboren, kam 1673 nach Minden, wurde 1689 Konsistorialrat und Superintendent des Fürstentums Minden und deshalb Pastor in Petershagen, starb 1719.

undt dagegen der Herfordtsche introduciret werden“ solle, sie also hätten, das Privileg auf den Herforder Katechismus auszudehnen, und in dem 1737 am 15. Januar erteilten Privilegium wirklich der Herforder Katechismus genannt wird an Stelle des Schermerischen. Ferner mag erwähnt werden, daß nach Uebernahme der Druckerei sich Enag über Konkurrenz durch Freunde des Hallischen Waisenhauses beklagt; dabei wird bemerkt, daß die im Privileg vorkommende „Mindensche Bibel“ in vier Ausgaben gedruckt wurde: 1) eine große Bibel mit Tossani Auslegung, 2) eine Bibel in Folio, 3) eine in Oktav, 4) eine kleinere Bibel in Oktav auf Schreibpapier; auch ist von Interesse, daß das Privileg sich erstreckte auf 1) den Herforder Katechismus, 2) das Mindensche Gesangbuch, 3) die Bibel, 4) Johann Spangenberg's Auslegung der Bibel, 5) Johann Arnds Bücher vom wahren Christentum und 6) Martin Möllers Erklärung aller Evangelien und Episteln. Alles Uebrige, was in einem dicken, bis 1786 reichenden Aktenbündel enthalten ist, hat nur für die Mindener Druckergeschichte Interesse; in dem umfangreichen Aktenstücke Acta VI 246 des Staatsarchivs zu Münster dagegen findet sich noch manches zur späteren Geschichte des Mindener Gesangbuchs Gehörige und auf die im Fürstentume Minden gebrauchten Katechismen Bezügliche.

b) Das älteste Ravensberger Gesangbuch.

In Ravensberg, das durch den Düsseldorfer Vertrag vom 10. April 1647 dem Großen Kurfürsten zufiel (endgültig erst 1666), setzte der neue Landesherr gleich neue Behörden ein. So schuf er 1652 ein Ravensberger Konsistorium¹⁾; nach Schlichthabers „Entwurf Ravensbergischer Kirchengeschichte“ wurde M. Hildebrand Frohne 1646 Pastor in Bielefeld, „bald darauf Adessor des in der Grafschaft Ravensberg neu aufgerichteten Consistorii, 1652 der erste Superintendent und Consistorial-Rat“. Eine Ravensbergische Generalsynode hatte 1612 (behufs Annahme der Zweibrücker Kirchenordnung?) stattgehabt; Frohne hielt Kirchenvisitationen ab, wobei sich herausstellte, daß 1626

¹⁾ Nach Goebel, Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche, 2, S. 653. — Bei Spannagel, Minden und Ravensberg 1648 bis 1719, bleibt das Konsistorium gänzlich unerwähnt. Daß 1653 das Konsistorium bei Aufhebung der den Ständen mißliebigen Ranzlei wieder aufgehoben wäre, wie Goebel erzählt, ist nicht richtig.

bis 1665 die Kirchenrechnungen nicht abgenommen waren, auch scheinen Synoden abgehalten zu sein. Frohne starb 1664; sein Nachfolger war Christian Wisanius, geboren auf der Insel Seeland bei Kopenhagen als Sohn eines dänischen Feld- und Hofpredigers. Er studierte in Königsberg und Wittenberg, hörte längere Zeit in Hamburg den berühmten und originellen Pastor Schuppe und hielt sich dann noch 1½ Jahr lang in Marburg und Gießen auf; in Gießen wurde er Lic. theol., bald darauf Pastor in Eisenberg, 1664 Superintendent in Bielefeld, 1676 Konsistorialrat (nach Schlichthaber). Er war ein sehr gelehrter Herr und hat viele Bücher geschrieben, die in Frankfurt (dem damaligen Leipzig), Gießen, Minden, Rinteln und Bielefeld verlegt sind. Durch ihn wurde 1665 in Bielefeld die Konfirmation eingeführt, die 1675 auch in Herford Eingang fand.

Es gab also, als 1683 in Minden ein Gesangbuch gedruckt wurde, eine Behörde und Persönlichkeiten, die nach dem Vorgange anderer Landeskirchen ein besonderes Gesangbuch für die Grafschaft Ravensberg hätten schaffen können. Allein der Anstoß scheint anderswoher gekommen zu sein. Um 1680 hat sich in Bielefeld der Buchdrucker Justus Trändner niedergelassen; es war der brandenburgischen Amtskammer wie den städtischen Behörden natürlich erwünscht, daß er sich halten konnte, damit sie nicht ihre Druckaufträge auswärtig erledigen lassen mußten, und so stützte man ihn durch Steuernachlaß und Privilegien.¹⁾ Allein er führte trotzdem nur eine kümmerliche Existenz. So scheint er, als 1683 in Minden der dortige Buchdrucker Johann Piler sein Gesangbuch herausgab, auf den Gedanken verfallen zu sein, seine schlechten Verhältnisse durch Herausgabe eines Ravensbergischen Gesangbuchs zu bessern; neben ihm sind aber auch das Konsistorium und die gesamte Ravensbergische Geistlichkeit zu nennen, insofern die letztere sich mit der Herausgabe des (von wem gefertigten?) Gesangbuchs einverstanden erklärt hatte, endlich auch Rat und Bürgermeister der Städte Bielefeld und Herford. Nur insofern ist es richtig, wenn Goebel schreibt, nach Aufhebung des Konsistoriums wären „die kirchlichen und Ehe-Angelegenheiten als gerichtliche und Polizeisachen wieder an die weltlichen Behörden gekommen, jedoch unter Zuziehung des erst damals, d. h. 1653, angeordneten Superintendenten.

¹⁾ s. Ravensberger Blätter, Dez. 1905.

Das erste vorhandene Aktenstück, das die Herausgabe eines Ravensbergischen Gesangbuches betrifft, rührt vom 4. März 1687 her und ist eine mit 6 Pfennigstempel versehene Eingabe von Bürgermeister und Rat der Stadt Bielefeld an den Großen Kurfürsten. Sie bitten, daß doch endlich, nach zweijähriger Verzögerung, der Druck des schon 1685 im Manuscript fertig gewesenen und von der gesamten Geistlichkeit (Priesterschaft heißt es anderswo) der Graffschaft (auf einer Synode?) gebilligten Gesangbuches ins Werk gesetzt und, da der privilegierte Buchdrucker Tränckner nicht leistungsfähig sei, der Buchhändler- und Buchbinder-Firma Joachim Diebrocks Witwe und Sohn Johann Wilhelm Diebrock übertragen werden möchte. Sie ersuchen deshalb um ein Privilegium für diesen Druck. Das wichtige Aktenstück lautet:

Durchleüchtigster, Großmächtigster Churfürst,
Gnädigster Herr,

Ew. Churf. Durchl. unterthänigst vorzutragen hat der Magistrat der Stadt Bielefeldt höchstnötig befunden, welcher gestalt vor einiger Zeit die beiden städte Herford und Bielefeldt auff gutachten des Ravensberg. Consistorij und sämtlichen Herren Predigern der Graffschafft Ravensberg sich vereinbahret, ein new gesang Buch von gewissen alten Geistreichen und Christlichen gesängen, wie der Anschluß,¹⁾ nemblich der Anfang derselben gesänge, nachweiset, drücken zu laßen, absonderlich darümb, daß man

(1.) die gesänge iederzmahl vor den Predigten nach dem numero, wie in dem Lobwasser²⁾ gebräuchlich, auff die dazu verordnete leien³⁾ oder bretter anzeichnen könne, (2.) auch, weilen keine gesangbüchere anzutreffen, darinnen selbige Psalmen überall gleichlautend verhanden, wodurch sich zum offtern zuträget, daß viele persohnen in der kirchen nicht mitzingen können, auch (3.) die Gesänge in dem einen Buch mehr, als in dem andern, verändert, daß also der eine auff dieße, der ander auff jene art und

1) Am Rande war mit rotem Siegellack ein sehr sauber geschriebenes Register angeheftet.

2) Die bekannte Sammlung von Psalmliedern

3) Schiefertafeln.

weise singet, und dan solches eine nicht geringe Unordnung mit sich bringet, also man wol gesinnet were, alhie in dießer Graffschafft ein solches gesangbuch auff eine solche art und weiße, auch alle Psalmen¹⁾ nach dem numero darin nach einander zu benennen und anzuzeigen, drücken zu lassen.

Wann man nun bereits vor ohngefähr 2 iahren schon, ein solches einzurichten, im wercke begrieffen gewesen, und hiesigen Buchdrucker nahmens justus Trändner solches zu drücken aufgetragen, dieser auch daßelbe zu verrichten angenommen, dennoch dieses Werck von einer Zeit zur andern verschoben worden, unterm vorschirmen, gestalt er sich bemühe die Typos bezuschaffen; Als aber bekand, daß selbiger Buchdrucker des Vermögens nicht, solche typen zu kauffen, weniger zu Verlegung des Buches die kosten aufzubringen, und also uns bey nahe 2. iahr damit auffgehalten, Hiniege nun in der stadt Bielsfeldt wohnender buchhändler und bürger nahmens die Witt. Sehl. Joachim Diebrocks und deren Sohn Johan Wilhelm Diebrock, (so) sich auff begehren des Magistrats und sämtlichen interessenten, die drück kosten und waß sonst an papier erfordert wird, darzu herzuschießen sich erbotten, fals Ew. Churf. Durchl. geruhen würden, bey hohen Churf. Gnaden zu verstaten, daß Sie (nicht allein)²⁾ dies Psalmbuch, woselbst ihnen beliebt, drücken (zu) lassen, (sondern) auch ein göstes privilegium zu ertheilen, daß selbiges buch in gleichem oder andern format bey hoher straffe nicht solle nachgedrückt, weniger in der Graffschafft Ravensberg von andern verkauffet werden.

Wannhero gereicht zu Ew. Churf. Durchl. des Magistrats der stadt Bielsfeldt unterthste bitte, Sie geruhen in göster erwegung angezogenen ursachen der Witt. Diebrocks und deren Sohn Johan Wilhelm Diebrock sowol sothanes göstes privilegium, gestalt das Psalmbuch in keinerley format nachzudrücken und zu verkauffen, (sondern) [zu verleihen, als] auch zu verstaten, daßelbe Buch an dem ortte, woselbst ihme beliebligh, drücken zu lassen.

Gleich nun dieses werck aus christlicher intention soll vorgenommen und sonst der hiesige buchdrucker Justus Trändner des Vermögens nicht ist, die typen anzuschaffen, lebet der **Magistrat** der stadt Bielsfeldt der unterthänigsten Hoffnung,

¹⁾ Gefänge.

²⁾ Die eingeklammerten Worte sind überflüssig.

gdster und gewieriger erklärang habhafftich zu werden, maßen Sie dan auch in solchem unterthsten vertrauen Ew. Churf. Durchl. sambt dem hohen Churf. hauße Brandenburg Gottes mächtigem Schutze zu glückfriedlicher regierung, langbeständiger gesundheit und allen Churf. hohen Wolergehen, Sich aber in dero beharliche hohen Churf. Gnaden ergibt, und stets verbleibet

Ew. Churf. Durchl.

unterthänigster

Bürgermeister und Rhat der
stadt Bielefeldt.

Bielsf., den 14. Mart: 1687.

Der Große Kurfürst wollte natürlich zuvor ein Gutachten der in erster Linie zuständigen Behörde, des Ravensberger Konsistoriums, haben und ließ folgendes (nur im Entwurf enthaltene) Reskript an das Ravensbergische Konsistorium abgehen:

F. W. C.

Was gestalt Burgermeister und Rhat der Stadt Bielefeld zu Druckung eines Gesangbuchs für die Verleger, die Wittwe Diebrocks und deren Sohn Johan Wilhelm Diebrock, umb ein Privilegium unterthänigste ansuchung thun, Solches zeigt der Beschuß.

Weiln Uns nun hiebey nichts bedenkliches fürkommt, So seynd wir gnädigst geneigt, das gebethene Privilegium zu ertheilen, verlangen aber jedoch zuvordrist Ewer pflichtmäßiges gutachten deßhalb zu vernehmen, worauff Wir ferner gnädigst verordnen wollen. Seynd 2c. geben Postam, d. 10. Martij 1687.

An

das Ravensbergische Consistorium

H. von M(einders) Exc(ellenz)

V(idi) F(ranz) v(on) M(einders).

Die Sache ging also durch die Hand des 1630 zu Bielefeld geborenen brandenburgischen Staatsmannes Franz von Meinders, der damals die übrigen höchsten Beamten an Ansehen übertraf. Er war Präsident des Ravensbergischen Appellationsgerichts zu Kölln an der Spree und mit den Ravensberger Verhältnissen infolge seiner häufigen Besuche in seiner Vaterstadt vertraut. Oberpräsident des Geheimen Rates, was Otto von Schwerin gewesen war, war er formell nicht, aber tatsächlich hatte er Schwerins Stellung nach dessen Tode erhalten.

Das Konsistorium gab darauf sein Gutachten in folgender Gestalt (NB. ohne Datum!) ab:

Durchlaüchtigster, Großmächtigster Churfürst,
Gnädigster Herr,

Waß bey Ew. Churfürstl. Durchl. Bürgermeister und Rhat der Stadt Bielefeldt wegen ertheilung eines gnädigsten privilegij, gestalt das alhie Zum Truck aufflegendes Gesangbuch |: wozu sich die wittibe Diebrocks und ihr Sohn Johan Wilhelm Diebrock anerbotten |: in dergleichen oder andern format nicht nachgedrückt, noch in der Graffschafft Ravensßberg von andern verkauffet werden möchte, unterthänigst gesucht, auch Ew. Churf. Durchl. darauff gnädigst befohlen, unser gutachten zu ferner gnädigsten Verordnung einzuschicken, haben wir woll empfangen und mit unterthänigstem respect verlesen; berichten darauff gehorsambst, daß das Gesangbuch auff eine solche weiße einzurichten von uns mitbeliebet, und für gut befunden, solches zu befurderung der Gottesfurcht und guter Ordnung trücken, auch, wie der Magistrat zu Bielefeld referiret, in Ew. Churf. Durchl. hiesigen Graffschafft introduciren zu laßen; weil nun der hiesiger Buchtrücker Justus Tränckner die mittel nicht hat, die dazu behörende Typos bezuschaffen; weniger, das Buch, welches in verschiedenen formaten gedrucket werden muß, zu verlegen; In deßen die Wittibe und ihr Sohn Diebrock mit einem Buchtrücker in Frankfurth gehandelt, solche Bücher in kurzer Zeit alhie zu verschaffen, daß gute werk auch ohne dem woll zwey iahr wegen hiesigen Buchtrückers |: als welchem man es gerne gegönnet |: verschoben worden, Alß bitten wir gleichfals unterthänigst, Ew. Churf. Durchl. geruhen das gnädigste privilegium zuertheilen, damit diese christliche intention fortgesetzt werden möge, die wir iederzeit in pflichtschuldigstem gehorsamb versterben,

Durchleuchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr,

Ew. Churf. Durchl.

unterthänigst=treüpflichtigste

D. D.

zuhero Consistorio gdf. Berordnete

Rhäte und Deputirte

Christianus Nifanius S. S. Th. Licent. Johan Becker.

Superintendens.

Auf der Rückseite steht über der Adresse:

„An Herrn Hartman, Secretar. des Ravensbergischen Apellationsgerichts, abzugeben in Berlin.“ Der Präsident dieses Apellationsgerichts war, wie erwähnt, Franz von Meinders Excell. Was der mitunterzeichnende Johann Becker war, ist unbekannt; eine auf einen Johann Becker gehaltene Leichenpredigt hat Rifanius schon 1679 drucken lassen; 1687 gab es keinen Pastor Johann Becker in Bielefeld und Herford, nicht einmal in Ravensberg oder Minden, wenn der hier genannte nicht etwa der M. Johann Caspar Becker ist, der um diese Zeit oder später Pastor in Rödighausen war.

Bei der Verhandlung im Geheimen Räte zu Berlin wurde beschlossen, dem Gesuche des Bielefelder Magistrats stattzugeben; auf das Gutachten des Konsistoriums ist mit kräftiger Schrift geschrieben: Fiat. Das der Witwe Diebrock und Sohn („Diebruch“ drucken sie) unter dem 31. März 1687 verliehene Privileg für das Gesangbuch lautet:

Privilegium.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer und Chur-Fürst, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben, Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Schwiebus Herzog, Burg-Graff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein und der Lande Lauenburg und Bütow, usw.

Fügen hiemit männiglich zu wissen: nachdem uns der Magistrat zu Bielefeld unterthänigst ersuchet, Wir wolten der Wittwen Diebruch und ihrem Sohn Johann Wilhelm Diebruchs, zu Auflegung eines von Unserm dortigen Consistorio eingerichteten Gesangbuches, ein Privilegium gnädigst erteilen, daß Wir nach eingenommenen Bericht Unsers dortigen Consistorii solchem Suchen gnädigst statt gegeben, und gedachte Wittve und ihren Sohn Diebruch hiermit und in Krafft dieses gnädigst privilegiiret, besagtes Gesangbuch in unterschiedenen Formaten drucken zu lassen, und nach Gefallen zu verhandeln; Verboten hingegen allen und jeden, dergleichen Gesang-Buche, unter was für einem Fürwand es auch immer seyn wolle, zu drucken, zu verlegen, nachzudrucken, oder auch mehr Exemplaria, als denen

Impetranten gefällig, nachzuschiefen, und die nachgedruckte und nachgeschossene Exemplaria in unsere Lande zu führen und dieselbe darin heimlich oder öffentlich zu verkauffen, bey Poen der Confiscation und einhundert Ducaten, deren Helffte unserm fisco, die andere Helffte aber den Verlegern heimgefallen seyn sol. Allermassen Wir dann allen Unsern Regierungen, Hauptleuten, Drosten und Beampten, ingleichen Magistraten, Richtern, und allen andern Unseren Befehlshabern hiermit gnädigst und ernstlich befehlen die Impetranten und deren Erben bey diesem Privilegio wider männiglich zu schützen.

Urkundlich unter Unserz Sohnes, des Chur-Pringen eigenhändigen Unterschrift und Unserm aufgedruckten Gnaden-Siegel, Gegeben zu Pottstam, den 31. Mart. Anno 1687.

(L. S.)

Friederich.

Der handschriftlich erhaltene Entwurf hat in Bezug auf die Übermittelung des Privilegs den Zusatz (wohl von der Hand Fr. v. Meinders): resp(onsum), daß es fertig, und solten Sie die impetranten dahin anweisen, daß Sie es von hinnen gegen erlegung der marinen und anderer gebühr abfordern solten.

Bevor aber der Druck begann, richtete der Bielefelder Magistrat noch eine Eingabe an den Großen Kurfürsten und bat, der Verlegerin des Gesangbuchs gewisse Abgaben zu erlassen, die der Kurfürst zu Gunsten der von ihm angelegten Seestreitmacht auf die Herausgabe von Büchern gelegt zu haben scheint; der Kurfürst genehmigte den Erlaß. Auch befahl er, dafür zu sorgen, daß der Buchhandlung bei Herausgabe des Gesangbuchs keine Hindernisse in den Weg gelegt würden. Vielleicht hat auch davon die zweite Eingabe des Bielefelder Magistrats gesprochen; sie ist verloren, und ihren Inhalt ersehen wir nur aus folgendem zu Lehnin erlassenen Reskript:

Friedrich Wilhelm 2c.

Ihr werdet aus dem Anschlus mit mehreren ersehen, was Burger Meister und Rhat Unserer dortigen Stadt Bielefeld wegen des über den Druck eines gewissen Psalmbuchs der Wittiben Diebrocks von Uns ertheilten privilegij Unterthänigst bey Uns gesucht. So viel nun zuzorderst die von solchem privilegio behuf Unserer Marine geforderte jura betrifft, da haben Wir, in consideration, daß es ein geistlich Buch ist und die Ecclesi-

astica ohne dem von dergl. *Marine-juribus* erimiret sein, Unserm Rhat de Port gdst. Befehl ertheilet, von der Impetrantin deswegen nichts zu fordern, und habt Ihr im übrigen auch die Verschung zu thun, daß, weilen der dortige Buchdrucker Justus Tränckner die zu diesem Buch benötigte typos nicht anschaffen kan, gedachter Wittiben keine hinderung gemacht werde, daßelbe sonsten, an was Ort es Ihr belieben wird, drucken zu laßen. So r. Lehnin d. 4./14. Maji 1687.

An den Landdrost Busch

H. v. Meinders Exc.

V(idi) F(ranz) v(on) M(einders).

Nach Tränckners Behauptung ist dies Reskript besonders erreicht durch Fürsprache des damaligen Bürgermeisters Frohne, der wohl ein Sohn des 1664 gestorbenen Pastors an der Altstädter Kirche und ersten Ravensbergischen Superintendenten Hildebrand Frohne war.

Die erwähnte Hinderung des Drucks, der vorgebeugt werden soll, kam natürlich von dem Buchdrucker Tränckner, für den die Privilegierung der Buchhändlerfirma ein harter Schlag war; ihm war mit der Privilegierung ein Hauptmittel, seine traurigen Verhältnisse zu bessern und kapitalkräftiger zu wenden, entzogen worden. Wenn er den Verlag des neuen Gesangbuchs nicht bekam, so konnte nach seiner Meinung ihm wenigstens der Druck übertragen werden, damit das für den Druck zu zahlende Geld nicht nach Frankfurt am Main oder anders wohin außer Landes ginge, sondern in den brandenburgischen Staaten und besonders in Bielefeld bliebe. Er richtete deshalb, als das Reskript vom 14. Mai in Bielefeld angekommen und ihm zur Kenntnis gelangt war, um den 1. Juni an den Kurfürsten ein Gesuch (das verloren ist) und erreichte wirklich, daß die Ausführung des Reskripts vom 14. Mai aufgehoben und der Druck aufgeschoben wurde. Das neue Reskript, durch welches dies angeordnet wurde, ist vom 6. Juni 1687 und lautet (im Entwurf):

F. W. C.

Es bittet der Buchdrucker zu Bielefeld Just Tränckner im beschluß unterthänigst, Ihn bei seinem Privilegio zu schützen und demnach nicht zu gestatten, daß die Wittive Dibruchs das Neue Gesangbuch anderswo als zu Bielefeld durch Ihn drucken laßen möge.

Weiln wir Uns nun gdt. erinnern, was wir euch dieserwegen bereits unterm dato des 4./14. maij gdt. rescribiret, Also remittiren wir dieses suchen an Euch mitt gdt. Befehl, Uns dieserwegen Ewren unterthsten bericht und gutachten zu fernerer Verordnung forderlichst einzuschicken und biß dahin die execution Unfers letzten rescripti zu suspendiren.

Seynd 2c. geben Posttam d. 6. Junij 1687.

V. F. v. M.

An den Landdrost von Busch.

Als Tränckner soweit gewonnen hatte, wollte der Landdrost dem ärgerlichen Streit ein Ende machen und brachte einen Vergleich zustande; der Ausführung des Vergleichs widerstrebte aber nach Tränckners Behauptung die Witwe Diebruch und ihr Sohn, weil das Manuscript zu dem neuen Gesangbuche oder die handschriftlich getroffene und durch Verzeichnis der Anfangszeilen der ausgewählten Lieder festgelegte Auswahl „sehr eilfertig“ angefertigt wäre und verbessert werden mußte. Deshalb scheinen sie ein Gesuch eingereicht zu haben. Für die Behauptung Tränckners spricht ein merkwürdiger Umstand. Das Verzeichnis der Liederanfänge, welches der Eingabe des Bielefelder Magistrats vom 14. März 1687 beigefügt ist, hat gar nicht denselben Inhalt wie die Register der ersten erhaltenen Ausgabe. In dem handschriftlichen Verzeichnis, welches an der Eingabe befestigt war, stehen z. B. im Buchstaben A zu Anfang die Liederanfänge:

Ach daß doch mein Jesus käme 2c.

Ach Gott, die pest, dein scharfer pfeil 2c.

Ach Gott, erhöre mein seuffzen 2c.

Ach Gott, es lieget uns im sinn 2c.

Ach Gott, ich muß dir klagen 2c.

Ach Gott, in Gnaden von uns wend 2c.

Ach Gott, thu dich erbarmen 2c.

Ach Gott und Herr, wie groß und schwer 2c.

Ach Gott vom Himmel, sieh darein 2c.

Ach Gott, wie manches Herzeleid 2c.

Ach Gott, wir treten hier für dich 2c.

Ach Herre, du gerechter Gott

Dagegen fängt im Ravensbergischen Gesangbuche von 1690 das Register an:

Ach daß doch mein Jesus

Ach Gott, es lieget uns im
 Ach Gott, in Gnaden von uns
 Ach Gott, sehr schrecklich ist dein
 Ach Gott und HErr, wie
 Ach Gott vom himmel, sieh
 Ach Gott, wie manches herzeleid
 Ach Gott, wie schwer ist mir mein
 Ach Gott, wir treten hier für
 Ach HErr, du gerechter Gott
 Ach HErr, mich armen sündner

Tatsächlich ist also das Ravensberger Gesangbuch nicht dasjenige, dessen Lieder in ihren Anfängen in der Beilage zur Eingabe des Bielefelder Magistrats verzeichnet waren. Die Herausgeber oder der Herausgeber (Risanius?) mag, als das Privileg eingetroffen war, gedacht haben, eine Verbesserung der Redaktionsarbeit könne nun in aller Ruhe vorgenommen werden.

Noch andere wichtige Nachrichten enthält eine neue, nach dem 6. Juni 1687 eingereichte Eingabe Trändners, wengleich manches die Folge mangelnder Besonnenheit zu sein scheint. Das lange, den Sinn oft unter seltsamem Ausdruck, unrichtigem Satzbau und ungebräuchlicher Wortstellung verbergende Schriftstück, das Trändner sich fast ganz hat schreiben lassen, hat folgenden Wortlaut:

Durchleuchtigster, Großmächtigster Churfürst,
 Gnädigster Herr,

Ev. Churfürstl. Durchl. stehet gndst auch erinnerlich bevor, waß wider die Fr. Diebruchs und ihrem Sohn wegen Druck- und Verlegung des Ravensbergischen Gesangbuchs unterthänigst geklaget, auch Ev. Churf. Durchl. darauff den 6. Junij an dero Rath und Landdrosten von dem Busche mein supplicatum remittirt und gndst rescribirt, dieserwegen unterthänigsten bericht und gutachten zu ferner Verordnung förderlichst einzuschicken, inzwischen aber die executio [des] für die Fr. Diebruchs am 4./14. May außgelassenen Rescripti suspendirt sein solte;

Ob nun zwar Höchstgedachtes Rescript behörllich eingereicht, dennoch ich unterthänigster supplicant ein Bedencken getragen, dieserhalb dero H. Landdrosten bey anderwerth obliegenden Ev. Churfürstl. Durchl. wichtigen geschäften zu importuniren, bevorab, da (er) dem verlaute nach sich vernehmen laßen haben solte, Ev.

Churfürstl. Durchl. durch Berichts abstattung weiter nicht zu behelligen, sondern ich und Diebruchs unß vergleichen müchten; Worauff ich dan bewogen, mit denselben vorlängst mich zu setzen, solcher gestalbt, daß endlich den Verlag in so weit ihr gönnen, unterdeßen ich das drücken verrichten, Sie dieserhalb auf zwey oder drittheilb Tausendt Exemplaria mit mir accordiren und einen ehrlichen auch rechtmäßigen gewinst gönnen solte; zumahlen ich dan bey sothaner meiner erklerung bißher beständig verharret. Nun entdecken die Diebruchischen vorige Supplicata, wie vorhabendes Werck allemahl sehr eifärtig gemacht, anizo aber wird die würckliche Vollenziehung ie lenger ie weiter trainirt und außgestellt, meiner seithen nichts ermangelt, sondern neue littern und papir nach nohturfft an hand geschaffet; Sie hat aber contra bonam fidem nach praeliminariter getroffenen Vergleiche bey Ew. Chur=Fürstl. Durchl. H. Landdrosten von dem Busche auffß neue gesucht, ihr zu verstaten, gestalbt das Gesangbuch zu Franckfurth drücken lassen mugte; Unter irrigen Vorwande, Wen ich den Verlag thuen solte oder würde, [würde ich] die Exemplaria alzuwolfeil verhandelen, über dem auch ihr dieselben einzubinden nicht allein geben würde, und was der sagereyen auch außsüchten mehr sein. Allein ist selbstredender Billigkeit allerdings gemäß, daß Sie und Ihr Sohn bey Ihrer handthierung alß Buchbinden verharren, hingegen mich bey meiner profession ohnbetrübet und ohneinbeträchtiget lassen; [das wolle Ew. Durchl. befehlen], in gnädigster erwegung, da[ß ich] ein fast ansehnlich¹⁾ auff die Druckerrey verwendet und mich damit schier entblöset: Deme hinzu kömbt, daß von Ew. Churfürstl. Durchl. am 15. Okt. 1685 mit einem Generali Privilegio gndst. providirt, bey welchen auch Kräfttiglich geschüzet zu werden der H. Landdrost von dem Busche Ihme äußerst angelegen sein läset. Es wendet aber die Fr. Diebruchs und ihr Sohn |: als welche nur bloßer Dinge ümb das tägliche Brodt und geringschäßige nahrung mich zu bringen, und Ew. Churfürstl. Durchl. gndstes privilegium disputirlich zu machen trachten :| zu erreichung ihres vorhabens ein, es were in Höchstgm Privilegio das Wort Verlegens nicht gedacht; deme aber ohnangesehen offtg(emel)ter H. Landdrost anfänglich verordnet, wie daß ich den Verlag und

¹⁾ Kapital fehlt.

Drucken allein verrichten solte, angesehen mir von Rechtswegen solche Arbeit zukömmt; Wen aber alles lauffen, rennen und Bitten etwas verfangen können, were derselbe besorglich auf andere gedanken und ungleiche meinungen gebracht; Das privilegium, g(edach)tes gesangbuch drucken zu lassen, welches vermittelst Hülffe des Bürgermeisters Frohnen, dessen Schwieger Sohnes H. Johan Schröders Rhatsverwandten und weinig andere am 4./14. May unterthänigst außgewürdet, will auf allerhöchsten würden ersitzen lassen;

Ev. Churfürstl. Durchl. aber werden bewanten Sachen und umbständen nach dessen effectum nunmehr nicht alleine suspendiren, sondern auch gänzlich aufheben, anerwogen selbiges auf ungleiche Vorträge gndst ertheilet, zumahlen zu meiner kendlischen nachstellung und zu abbruch oder schmelerung meiner nahrung vorbracht, ich hette die mittel nicht, den Verlag zu thuen, da doch dazu zu gelangen durch Göttliche Hülffe und gnade gänzlich auß zweiffel stelle, über dem auch meine intention im allergeringsten dahin nicht collimiret, durch übermäßige oder unbillige Verkaufung der Exemplarien Ev. Churf. Durchl. unterthanen eine Beschwerde auffzubürden, sondern in dergleichen vile precium loßzuschlagen gedencke, daß ein Jeder, er sey groß oder klein, Arm oder Reich, eine völlige satisfaction daran haben solle; Wen hingegen die Diebruchs ihre vorgesezte intention erreichen solte, würde sich äußern, wie hoch ein ietweders Gesangbuch außgebracht und was bey Ev. Churf. Durchl. für Klagten geführt werden dürfften, maßen so woll Bürger als Bauren sich bereits verlauten lassen, Man müchte es doch bey denen alten lassen, maßen der allgemeinen Beschwerden bereits gnug weren; Bey vorhabenden Verlage und Drücken gewinst zu suchen, die Reuffer zu übersetzen oder wider Christliche gebühr und liebe etwas zu erpreßen, davon ist mein Vorsatz gänzlich abgesondert; Immaßen bey dem Druck alles nur dahin gerichtet wird, daß im gesangbuch keine neue gefänge, sondern nur auß allen diejenigen extrahirt und colligirt werden, so durch die ganze Graffschafft Ravensberg üblich sein, et secundum numeros mit leserlichen Schrifften gedruckt werden soll; Wie vor einigen Jahren die Theologia Positiva in griechisch- und Lateinscher Sprache¹⁾ wie auch andere Sachen gedruckt werden solte und den

¹⁾ die Theologia positiva von Rffanius ist 1684 und 1693 in Bielefeld erschienen.

Diebruchs der Verlag¹⁾ vom Magistrat zu Bielsfeldt gnugsam angemutet, wolte man dazu sich nicht verstehen, sondern müste ich nolens volens den Verlag thuen, weilen Sie vorwendeten, der Buchdrucker müste es thuen, da den bey 30 Thlr. neue Griechische Schrifften verschaffet, noch einige Jahre hernach das Privilegium allererst erhalten, Was aber bey gethanen Verlage für mercklichen Schaden erlitten, erfahre leyder mit allzuspäter reue, in betracht kaume in zwey oder drey Jahren |: weilen es zu Bielsfeldt nur gebrauchet |: ein einziges Exemplare verkauffet wird; dem Ew. Chur-Fürstl. Durchl. werden aller unterthänigst, ia fast umb Gottes willen angeflehet, alles und jedes, was obig angeführet, in gödster erwegung nicht allein zu ziehen, sondern auch nimmehro alles einwendens ungehindert zu verordnen, daß der Verlag vnd Druck |: weilen zu deßen behueff für eine Summe gelbes zu Frandfurth Schrifften gießen und nach Bielsfeldt bringen lassen |: mir supplicanti allein zu vergönnen und [ich] dabey kräftiglich zu schützen sey; Dan ferner gndst zu rescribiren, auch mir ertheiltes privilegium in so weit extendiren, daß Hinkünftig alle gesang-, Evangelien-, Catechismus-, A B C oder Andere der Studirenden Jugend dienliche Schul- und dem Lande nützliche Bücher |: weilen von dergleichen Büchern die Buchtrucker in denen Städten ihre meiste und beste nahrung haben, auch die benachbarten Fürsten zu Münster und Paderborn, wie auß dem Anschluß sub Lit. A et B gndst zu ersehen, söliche arbeit denen Typographis pure et simpliciter allein zugewendet, Ueber diesem allen auch Ew. Churfürstl. Durchl. zu instruction meiner Truckerer für Jahren zu zweyen mahlen gelder gndst beygesetzet: Wen zuserst von dero Landdrosten, Drosten, Ravensbergischen Consistorio oder Magistrat angeordnet oder censurirt, niemandten anders dan mir allein zum Verlage und Druck zuzustellen sein, In welcher unterthänigsten Confidentz verharre und ersterbe,

Durchleüchtigster Churfürst,

Gnädigster Herr,

Ew. Churfürstl. Durchl.

Aller Unterthänigster

gehorsamster

Knecht

Just Tränckner.

¹⁾ des Schulbuchs?

Ann

Se Churfürst. Durchl. zu Bran-
denburg 2c. 2c.

Abermahlige unterthänigste Suppli-
cation, Remonstration und Bitte
cum addit. Lit. A et B

Justi Träckners gnädigst privile-
gijrten Typographi 2c.

(Die Beilage ist ein Privileg des Bischofs von Paderborn für Johann
Lodt in Roesfeld vom 25. April 1668.)

Dem Aktenstück liegt ein Zettel bei, auf dem nach einer
Inhaltsangabe verzeichnet ist, was im Geheimen Räte beschlossen
ist und zur Grundlage der an Träckner abzufsendenden Antwort
gemacht werden sollte:

Es „bleibt bey denen vorigen Verordnungen, welche
auff Unterthänigsten bericht ergangen, laut den vorhan-
denen Akten“.

Damit war die Sache erledigt, und nun ist tatsächlich der
Druck des Gesangbuchs 1687 erfolgt; die Vorbereitungen waren
ja schon getroffen worden. Schon früher ist gesagt worden, daß
von diesem Drucke kein Exemplar mehr vorhanden ist. Eine
Zeit lang schien die Hoffnung gehegt werden zu dürfen, daß sich
ein Gesangbuch von 1687 erhalten hätte. In der germanistischen
Zeitschrift „Germania“, herausgegeben von Bartsch, Jahr 1873,
Band 18, wird S. 300 ein „Neues Ravensbergisches Gesang-
buch“ beschrieben, mit genau dem Titel, den die Ausgabe von
1692 hat. Am Schlusse setzt der Beschreiber, Prof. J. B. Nordhoff
in Münster, hinzu: (1687); wo das beschriebene Buch aufbewahrt
ist, sagt er nicht. Es steht aber nach einem Vermerke vorn im
Buche fest, daß er das „Neue Ravensbergische Gesangbuch“ der
Königlichen Universitätsbibliothek in Münster vor Augen gehabt
hat; dieses hat den Titel von 1692, die ersten Blätter sind nur
unten ganz von Würmern zerfressen, so daß von der letzten Zeile
des Titels „Anno 1692“ nur „An“ zu sehen und die Jahres-
zahl ganz verschwunden ist. Nordhoff hat nach dem Datum des
Privilegs ergänzt: 1687; aber der Anhang hat die Jahreszahl
1692, und somit wird auch das Gesangbuch 1692 gedruckt und
eine spätere Auflage sein. Es besteht keine Hoffnung, daß je ein

Exemplar der ersten Auflage noch aus Licht kommen wird. Man muß vermuten, daß der Druck, wie die Verlagsfirma den Behörden gegenüber angegeben hat, in Frankfurt am Main vor sich gegangen ist; ob der Preis der „vile pretium“ Trändners gewesen ist, darüber ist nicht das geringste überliefert; die Auflage gibt Trändner als in der Höhe von 2000—2500 Abzügen von der Verlagsfirma beabsichtigt an.

Wenn nach Trändners Behauptung „so woll Bürger als Bauern sich verlauten lassen, man müchte es doch bey denen alten (Gesangbüchern) lassen“, so bewies der Erfolg der Herausgabe des neuen Gesangbuchs, daß dies „einem dringenden Bedürfnis entgegen gekommen war“; denn es dauerte nicht lange, so war die ganze erste Auflage vergriffen. Das ist auch kein Wunder, da es in den 32 damaligen Kirchspielen der Graffschaft Ravensberg gebraucht werden sollte, wahrscheinlich im benachbarten Gütersloh noch dazu. Im nördlichsten Teile Ravensbergs sollen Mindener Gesangbücher gebraucht worden sein.

Als die Veranstaltung einer neuen Auflage demgemäß in Aussicht kam, regte sich in Trändner wieder die Hoffnung; er dachte den 1687 entgangenen Gewinn doch noch zum größten Teil einheimen zu können. Wahrscheinlich hatte die Witwe Diebrock mit ihrem Sohne das Gesangbuch in Frankfurt am Main nur drucken lassen, die gedruckten Bogen nach Bielefeld geschafft und hier selbst (und allein) gebunden; sie betrieb wohl in erster Linie die Buchbinderei, wird aber die bedeutendste Buchbinderei Bielefelds gewesen sein, sodaß sie auch Buchhandel betreiben konnte, daher bei entstehendem Bedürfnis am ersten in der Lage war, den Verlag einiger von gelehrten Bielefeldern (wie Nifanius) geschriebenen Bücher zu übernehmen. Das war (nach Nordhoff) schon 1671 geschehen, ehe noch Trändner sich in Bielefeld niederließ. An dem Verdienst, welchen das Binden des Gesangbuchs abwarf, hatten somit die übrigen Bielefelder Buchbinder (zwei werden namhaft gemacht) keinen Anteil. Deren Geschäftsneid machte sich Trändner zu nutze und richtete gegen den ersten November 1689, als das neue Gesangbuch erst zwei Jahre heraus war, eine Eingabe an den neuen Kurfürsten Friedrich den Dritten, die nicht mehr vorhanden ist. Ihr Inhalt sowie ihre Unterzeichner sind aber aus dem Reskript zu ersehen, welches am 13. November 1689 auf sie erfolgte. Es lautet:

F. d. D. C.

Was der Buchdrucker zu Bielefeld Justus Tranckener wieder die Wittve und Erben Diebruchs wegen eines zu seinem nachtheil verlegeten Evangelischen Gesangbuchs unterst klaget und fernerer Verlegung halber (nebst den beyden Buchbindern Franz Könnebruggen und Steph. Johan Stammannen)¹⁾ zu verordnen bittet, Solches zeigt der beschluß, welchen Wir an Euch remittiren, mitt gnädigstem Befehl, diesen streit, wo möglich, in der güte bezulegen und die litigirende partheyen aus einander zu setzen, oder Uns von der sache (insonderheit, ob die gesuchte neuwe verlegungh eineß gesanghbuchß nöthig, auch ohne praejuditz der vorhin der Wittiben Diebrockß ertheilten concession verstattet werden könne?) Eweren Bericht und unmaßgebliches gutachten zu fernerer Verordnung einzuschicken. Dasern auch Ihr, unser Landdrost, abwesend seyn soltet, So hastu, unser Landschreiber, solches allein werckstellig zu machen. Seynd 2c. geben Cöln an der Spree, den 13. Nov. 1689. D. v. D.

An den

Landdrost Busch und Landschreiber Meinders.

Der Bericht, welchen Landdrost und Landschreiber darauf hin am 18. März 1690 erst abstatteten, geht sehr ausführlich auf das ein, was sie in der Sache getan haben. Sie schreiben:

Dürchlauchtigster, großmächtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr,

Ewer Churf. Dürchl. gdstes Rescriptum de dato Cölln, den 13. Novembris abgewichenen 1689sten Jahrs haben wir mit unterthänigstem respect wol erhalten und mit mehrem darab ersehen, daß wir denjenigen streit, so wegen abermahliger verlegung des vor etwa 2 Jahren introducirten Ravensbergischen gesangbuchs zwischen dem buchdrucker Justus Tränkner und der wittiben und Erben Diebruchs, Buchhändlern alhie, entstanden, wo möglich in der güte bezulegen und die litigirende partheyen aus einander setzen, oder Ew. Ch. Dürchl. von der sachen, insonderheit ob die gesuchte neue verlegung gemelten gesangbuchs nöthig? auch ohne praejuditz der vorhin der wittwen Diebruchs ertheilten concession verstattet werden könnte? unsern

¹⁾ Am Rande vom unterzeichneten Räte in den Entwurf des Sekretärs eingeschoben.

unterthänigsten bericht und ohnmaßgebiges gutachten zu fernerer Verordnung einschicken sollten.

Wir¹⁾ haben uns darauf möglichst angelegen seyn lassen, die Wittwen und den Drucker darunter zu vergleichen, damit beide einen erslechtlichen profit davon erhalten mügten. Ob nun zwar Jene zu billigem²⁾ Drücklohn und einem mehreren, als vorhin, sich offeriret, auch mit denen hie verhandenen buchbindern |: so der buchdrucker gegen Sie aufgewiegelt |: wegen der an Selbige vor billigen, leidlichen preiß zu verkauffenden exemplarien sich verglichen, dieser aber zu nichts sich erlehren wollen, sondern den Druck auf seine kosten zu thun bestanden, wir aber keine ursache sehen, warümb der Wittiben ihr erhaltenes privilegium zu entziehen und des Buchdruckers opiniatreté, zumahlen Er stets sehr spizige schriften übergeben, zu deferiren, in mehrer Erwegung, [daß] Er mit keiner anderen concession, als alle hie in der graffschafft vorkommende sachen zu drücken, gnädigst versehen und die verlegung damit ohnmaßgeblich keine gemeinschafft hat oder dahin privative des buchdruckers intention nach nicht zu extendiren, inzwischen aber die Wiederauslegung dieses gesangbuches nöhtig und sehr verlanget wird:

Als stellen Ewr Churfürstl. Durchl. gdsten verordnung wir unterthänigst anheim, daß, da sich der buchdrucker ohne grund gegen das der Wittiben gdst ertheilte und von Ihm selbst gedruckte privilegium sehr niedrig bezeiget und alle billige Conditiones refusirt, ob sölchemnach der Wittiben zu gestatten, dieses psalmbuch anderwärts drücken zu laßen, und also dieser Druck nicht ferner verweilet werden müge. Ew. Churf. Durchl. zu allem hohen Churf. Wohlergehen, glücklichster Regierung und beständigster gesundheit göttlicher obhut unterthänigst empfehlende versterben wir,

Dürchlauchtigster, großmächtigster Churfürst,
gdster Churfürst und Herr,
Ewr Churfürstl. Durchl.

Sparenberg, den 18.
Martij 1690.

unterthanigste getreueste und
gehorsamste Diener

Clamor von dem Busche mpr.

Arnold Heinrich Meinders.

¹⁾ Auch der Superintendent (wohl der 1690 gestorbene Engelbrecht) wurde zugezogen.

²⁾ D. h. anständigen.

Auf einem beigehefteten Zettel steht als Ergebnis der Beratung im Geheimen Räte: „Fiat nach Ihrem Vorschlage“. Demgemäß erging an die Bielefelder Amtskammer folgendes Reskript:

J. d. D. C.

Wir haben aus Everer gehorsambsten Relation vom 18. dieses sp.[ecialiter?] vernommen, wasgestalt Ihr Unserm vorigten befehl gemeeß zwischen dem Buchdrucker albort Justus Trändnern und der wittiben und Erben Diebruchs wegen abermahliger Verlegung des Ravensbergischen Gesangbuchs einen gütlichen Vergleich zu treffen gesucht, solchen aber wegen des Buchdruckers Härtigkeit, welcher alle vom andern theil gethane billige offerten ausgeschlagen und das gesangbuch allein auff seine Kosten drucken will, nicht erhalten mögen.

Wie aber besagter Wittiben und Erben Ihr deßhalb ertheiltes Privilegium nicht entzogen werden kan: die Concession auch, so der Buchdrucker vor sich hatt, nur general ist, und einem speciali Privilegio nicht derogiren kan, sondern vielmehr dadurch limitiret wird, zudem der Buchdrucker Ihm selbst zu imputiren, daß er keine billigmäßige offerten zu treffung eines gütlichen vergleichs annehmen wollen, ferner auch die aufflegung des gesangbuchs nötig und nicht länger differiret werden kan,

Alß finden wir bey so gestalten sachen billich, daß der wittive das Psalmbuch anderwertz drucken zu laßen verstattet werde, Allermaßen Wir Euch hiemitt gnädigst befehlen, die Parten darnach zu bescheiden und die Wittive bey Ihrem Verlag zu schützen. Seynd 2c. Geben Cöln an der Spree, den 14. Martij 1690.

V. J. v. M.

An den
Landdrost von Busch und Landschreiber Meinders.

Es wurde also mit der Hoffnung des offenbar verbitterten Trändners wieder nichts. Noch 1690 ist die zweite Auflage des Gesangbuchs herausgekommen Von dieser zweiten Auflage gibt es, soviel bekannt, nur ein Exemplar mehr, und dies besitzt die an Gesangbüchern sehr reiche Hamburger Stadtbibliothek aus der Sammlung des Hamburger Hymnologen A. J. Kambach, die gleich nach dessen Tode 1851 in die Hamburger Stadtbibliothek gelangte. Woher Kambach, bekannt durch seine 1817—33 erschienene sechsbändige „Anthologie christlicher Gesänge“, es

hat, ist unbekannt; ein Vermerk auf dem Titel: Okt. 1770, muß von einem anderen Sammler herrühren, vielleicht von Rambachs Vater, der auch Pastor in Hamburg war. Das Format ist 16 cm hoch, 7 breit, 5 dick. Vorn ziert den Druck ein zweiseitiger Kupferstich. Oben steht in einem lichten Halbkreise *Ihwh*, darum halbkreisförmig: *Gloria in excelsis Deo*. Unter den vom Halbkreise ausgehenden Strahlen singen und spielen im höheren Chor Engel, auf Wolken schwebend. Darunter knien links König David mit der Harfe, rechts Luther mit einem Gesangbuche, die Linke auf die Brust legend. Zwischen beiden steht auf zwei Seiten eines Buches der Titel:

Ravensbergisch
 Evangel. Gesang-
 buch.
 Mit
 Churfürstl. brandenb. Durchl.
 gnädigster Befreyung.
 Bey und In Verlag
 Joachim Diebruchs
 Seel. Erben.

Unter dem Fußboden, auf dem David und Luther knien, halten zwei Engeln das ravensbergische Wappen, und den Abschluß bildet ein Bild Vielefelds, das oben mitten die Aufschrift „Vielefeld“ trägt, links oben Sparenberg, links unten am Rande der Kartusche: F. N. ft. Vielefeld ist also von Norden gesehen und hat sechs Türme; in der Mitte steht ein zinnenbekrönter Aufbau auf einem hohen Hause, das wohl das Rathhaus darstellt. Der Titel lautet:

Neues Ravensbergisches
 Evangelisches
 G e s a n g b u c h
 Darinnen
 Außerlesene Alt- und Neue
 Gefänge,
 an der Zahl 400.
 Nebst
 Einem Geistreichen
 Gebetbuch,

Und nöhtigen Registern
enthalten.

Mit Churfürstl. Brandenb.

Freiheit

BZELZED,

In Verlegung sel. Joachim
Diebruchs Wittiben und Erben.

Im Jahr 1690

Nach dem Titel kommt das Privilegium, danach die Vorrede:

„Christlicher lieber Leser.

Da man mehr solte bedacht seyn, den Ueberfluß der Bücher, womit die Welt nur beschweret wird, zu dämpfen, als zu befördern, wird dich wunder nehmen, warum wir auch in unserm Ravensberg ein Gesangbuch zum Vorschein bringen: Allein sey versichert, es geschicht nicht aus Ehr oder Geldsucht, sondern aus Liebe zu Gott und dessen so hochgepriesener Ordnung, welche er seiner Kirchen gar theur anbefohlen, 1. Cor. 14, 40. Man hat ein zeitlang in dieser Graffschafft bemercket, daß bald dieses, bald jenes Buch entweder wegen Vielheit der Gesänge, oder aber wegen einiger Verbesserung der Gemeinte angepriesen worden, da es dan geschehen, daß man theils nur eine unnötige Last nach der Kirchen geschleppt, in dem solche Gesänge nicht gesungen worden, theils daß man nur diejenigen irre gemacht, welche sothanige nicht gefaufft hatten: Ist dannenhero einhellig beliebt worden, daß ein Buch für diese Graffschafft verfertiget würde, in welchen die ältesten und edelsten Gesänge, deren Melodie bekandt, mit grosser Zifferzahl möchten zusammen getragen werden, damit sie durchhin brauchbar und füglich an die Tafeln geschrieben werden könnten. Solches ist auch eiligt und müglichst geschehen; und hast du dessen, aufrichtiger Leser, hier eine Probe; Ein Buch von 400. außerlesenen, alten und neuen Gesängen, zwar von den alten die gewöhnlichsten, von den neuen die nötigsten, von beyden die nützlichsten; Du wirst darin eine gute Ordnung und nicht eine geringe Verbesserung finden; Wir verachten niemandes Arbeit, sehen also nicht gerne, daß iemand auß Unverständnis diese unsere Mühe gering achte: Dieses ortes Gelegenheit und Manier hat es so, wie es ist, erfordert; Zweiffeln also nicht, es werde von einem jeglichen Evangelischen Einwohner dieser Graffschafft willigt auffgenommen werden: Das Gebetbuch

betreffend, ist solches gleichfalls Geistreich und ohn grossen Pomp verblümter Reden eingerichtet, so daß es einen andächtigen Vetter zu seinen heiligen Zweck wol veranlassen wird. Wir wünschen nur von Herzen, daß alles zu Gottes Ehre und deiner Seelen Erhöhung gedehe, die wir sind dessen Knechte und deine Vorbittere.“ Eine Unterschrift fehlt; es folgt nur noch:

„Ehre sey GOTT in der Höhe, Friede auff Erden, und den Menschen ein Wolgefallen.“

An der Vorrede ist bemerkenswert, daß bei der Auswahl auf Bekanntheit der Melodie besonders Rücksicht genommen ist und deshalb die alten Gesänge vorzugsweise berücksichtigt sein sollen.

Von einer Auflage mit der Jahreszahl 1692 gibt es noch zwei Exemplare.¹⁾ Diese wird aber die dritte Auflage sein. Während die erste Auflage in Frankfurt a. M. gedruckt werden sollte und auch wohl dort gedruckt ist, (enthalten die leider noch nicht gedruckten Kollektaneen Ahlemanns nichts darüber?) ist die dritte offenbar Anfang 1692 fertig geworden, und zwar ist sie nach Angabe Tränkners in dem nächstgelegenen Druckorte Lemgo gedruckt, was nach Tränkners Ansicht ein grobes Verbrechen gegen die Förderung des Gewerbes im brandenburgischen Staate war. Kaum war die neue Ausgabe heraus, die dieses Mal eine höhere Auflage hatte, um längere Zeit der Nachfrage genügen zu können, da erschien der arme Tränkner wieder auf dem Plane. Er richtete an Kurfürst Friedrich III. am 6. April 1692 eine langatmige, in kläglichem Tone gehaltene Bittschrift mit den bittersten Vorwürfen gegen seine Konkurrenten, bei deren Abfassung (er hat sie ganz selbst geschrieben) er offenbar durch sein Unglück sich hat hinreißen lassen. Er klagt und bittet:

Ann

Se Churfürstl. Durchl. von Brandenburg 2c. 2c.,

Meinen gnädigsten Landes herrn,

Unterthänigste, höchstdemütigste supplic

und Bitte

Mein

Just Tränkner, Buchdruckers in Bielsfeld.

¹⁾ Das eine ist im Besitze von Herrn Pastor D. Rothert in Soest, das andere, oben erwähnte, gehört der kgl. Universitätsbibliothek zu Münster.

(Inhaltsangabe:) Supplicant klaget unterthänigst, gestalt, ob er schon von Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst dahin privilegiert, daß er die Buchdruckerey hiesiges ortz allein haben solle, dennoch in specie der Bielefeldische Buchbinder Diebrock das Ravensbergische Gesangbuch nicht allein anderwärts, sondern gar zu Lemgau in fremden territorio zu dessen höchsten praejudice und Schaden in grosser Menge drucken lassen; Bittet unterthänigst Verbott und gnädigste Vigorisirung cum alteriori oblatione.

Durchlauchtigster, großmächtigster Churfürst,
gnädigster Churfürst und Herr,

Ich habe Ew. Churfürstl. Durchl. schon zu mehrmahlen unterthänigst geklaget und flehendlich vorgestellet, welcher gestalt der wolbemittelte Buchbinder Diebruch sich die Verlegung deß Ravensbergischen Gesangbuches | ohnerachtet ich von Ew. Churfürstl. Durchl. sonderlich und gnädigst dahin privilegiert, auch meine Profession eigendlich mit sich führet: | nicht allein angemasset, sondern auch zu demehrn¹⁾ Nachtheil dieses gnädigst. Privilegii und meiner Nahrung dasselbe anderwärts und in fremder herrschaft zu Lemgau heimlich in grosser Menge drucken lassen; welches verfahren aber nicht allein wider Dero gnädigsten Willens Meynung ist, in verbis, „allermassen dan Unser“ zc., und „der angefügeten Dreuung nach die Exemplaria dem Fisco zugefallen“, sondern auch wider den dieserhalb specialiter mit ihn unter Direction dem Geheimten Racht und Landdrosten von dem Busschen zc. und damaligen Superint. eingegangenen Vergleich, vermöge dessen ihm der verlag, mir aber als Buchdrucker der Abdruck nur zugewendet. Wan aber wider die natur und gemeine Rechte, wie nicht weniger wider das interesse der hohen landesherrschaft, gute Policy und bürgerliche Einträchtigkeit, daß man seinen Mitbürger, wan derselbe auch kein gnädigstes Privilegium hätte, caeteris paribus dennoch vorbehey gehet, demselben sein bescheiden theil entziehet und fremden zuwendet: Und in praesenti casu, noch dahero desto ungereimter, daß fremde den vortheil ziehen solten, weils das gesangbuch allein auff hiesige Graffschafft gerichtet; und daß mich und den Meinigen dieses schmergen müsse, können Christliche ohnpassionirte herzen leicht

¹⁾ de = desto.

ermessen, besonders, da ich auff Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst. Privilegium solche unterthänigste zuversichtliche Confidence gesetzt, daß darauff sofort meine Druckerey vergroßert, damit niemand das geringste darauff desideriren möchte und an keinen offerten fehlete; ja ich habe mich zu dessen behueff in Schulden und Zinsen-Laft stecken müssen und nicht anders gehoffet, als mich durch Gottes Gnade und krafft des gnädigst. Privilegii bald darauß zu retten: Gestalten Sachen nach aber würde ich nicht alleine hierinnen fehlen, sondern gar meinen totalen ruin vor Augen sehn und zum armen Mann mit den Meinigen werden, wan dieses Wesen nicht remediiret, das Privilegium vigoresiret und mir der übrige Verlag samt den Abdruck gnädigst zugefüget werde;

Solchem nach bitte ich demütigst und lebe der unterthänigsten guten hoffnung, Ew. Churfürstl. Durchl. werden dieses Landes-Väterlich zu herzen nehmen, diesen unwesen gnädigst remediiren und das von gedachten Diebruch geruhendes nachtheiliges Privilegium dahero, weilm es ex post und zu meinem höchsten praejudicio erschlichen, auch dessen merckliche (fehlt etwa: Schädlichkeit) so woll, weilm er in fremder herrschafft drucken lassen, als sonsten vielfältig abutiret, auffheben und das Meinige, welches mit meiner Profession einstimmet und Niemanden nachtheilich, sondern vielmehr libertatem commerciorum mit sich führet, gnädigst zu vigorisiren, damit ich freye Hände bekommen möge, mein tägliches Brod und Nahrung mit Ehren zu gewinnen, dan diß einzige mein wagen und pflug [ist] und [ich] sonst nichts zu holen weiß;

Ew. Churfürstl. Durchl. werden dieses alles Landesväterlich erwegen und mir in diesem meinem unterthänigstem billigem desiderio gnädigste Erhörung wiederfahren lassen, zudem lebe auch dero unterthänigsten hoffnung, Ew. Churfürstl. Durchl. werden nicht abgeneigt seyn, mir jährlich ein mäßiges salarium bezulegen, dagegen ich mich dan obligire und verpflichte, alle Dero in hisiger graffschafft publicirende gnädigste constitutiones, Edicta und Befehle ohnvergeltlich abzudrucken, damit ich also etwas gewisses haben und wissen möge, worauff ich mich samt den Meinigen verlassen könne; Das eines und ander von diesen meinem unterthänigst-gehorsamsten und billigem Suchen von Ew. Churfürstl. Durchl. gnädigst placidiret und mir darunter

gnädigste resolution geschehe, bin ich in aller Unterthänigkeit und fester hoffnung gewärtig; der ich inmittelst Ew. Churfürstl. Durchl. samt dem Durchlauchtigstem Großmächtigstem hause der starcken Obhut Gottes, mich aber dero hohen und theuren Gnade abermalen unterthänigst empfehle und in aller Devotion verbleibe,

Durchlauchtigster, Großmächtigster Churfürst,
gnädigster Herr,

Ew. Churfürstl. Durchlaucht

unterthänigst-gehorsamster
Knecht

supplic(atum)

Just Trändner.

Bielsfeld, d. 6. April

Ao. 1692.

Noch herrschte beim Geheimen Räte in Berlin die vom Großen Kurfürsten eingeführte Sitte sofortiger Erledigung der Eingänge, die nach dem Sturze Eberhard Dandekmanns einem sehr schleppenden Geschäftsgange wich. Kaum war die Bittschrift in Berlin angelangt, so wurde sie gelesen, und es erging schon am 11. April nach Bielsfeld das Reskript:

J. D. D. C.

Wasgestalt der Buchdrucker zu Bielsfeld Justus Trändner sich über die Wittve Diebruchs wegen des von Ihr in der Stadt Lemgo zu Seinem nachtheil newauffgelegten und gedruckten Ravensbergischen Gesangbuchs untertst beschweret, und was er deßhalb zu verordnen bittet, Solches erhellet aus dem beyschluß. Wir remittiren die sache an Euch, mit gdßtm befehl, diesertwegen entweder gebührende vorsehung zu thun, damitt der Supplicant schade und klagloß gestellet werde, oder von der sache zu fernerer verordnung zu berichten. Seynd ic. geben Cöln, den 11. April 1692.

V. F. v. M.

An den

Landdrost von Busch R. und Landschreiber Meinders.

Ueber den Erfolg Trändners besagen die Akten nichts; aber das Gesangbuch ist im Verlage der Firma Diebruch weiter erschienen. Ein Exemplar von 1697 ist im Besitze des Postschaffners Böllner in Gütersloh. Die große Sammlung von Gesangbüchern in Bernigerode hat erst eins von 1710, die Königl. Bibl. in Berlin sogar erst von 1730.

Ueber das spätere Schicksal des Gesangbuches gibt es bei den

Alten (in Berlin) nur noch einen Bericht des Landdrosten Clamor von dem Bussche, der von ihm gefordert war, als eine neue Auflage gedruckt und diese mit dem Privilegium unter Abänderung des Kurfürstentitels in den 1701 erworbenen Königstitel versehen werden sollte, daher von der verlegenden Firma ein entsprechendes Gesuch an König Friedrich I. gerichtet worden war. Die Antwort des Landdrosten auf das an ihn ergangene Reskript lautet:

Allerdürchlauchtigster Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr, 2c.

Ewr Königl. Majestät allergnädigstes Rescript vom 2ten dieses wegen des von Johan Wilhelm Diebruchs aufs neue zum Druck beforderten Ravensbergischen gesangbuchs und desfalls ertheilten privilegii habe mit allerunterthänigsten respect erhalten, und berichte darauf allergehorsamst, daß sein petitum und intention eben nicht eigentlich auf ein neues privilegium abzielet, sondern, weil ein solches ihm bereits laut anlage Lit. A. anno 1687 bey der ersten einricht- und verlegung dieses gesangbuchs von Ewr Königl. Majestät in Gott ruhenden Herrn Batern gloriwürdigsten Andenkens unter dem Churfürstl. Titul ertheilet, von Deroselben auch nach angetretener Regierung laut beygefügten Rescripts lit. B allergnädigst bestetiget worden, und Er anizo vor der neuen edition selbiges gleichfalls, jedoch nicht mehr unter dem Churfürstlichen, sondern jetzigem Königl. Titul drücken lassen wollen; Als hat Er nur desfalls allerunterthänigste anfrage thun und bitten wollen, daß ihm sothane änderung des Tituls gestattet und vergönnet werden mögte, sowol besagtes privilegium als die darauf erfolgte allergnädigste Confirmation mit dem Königl. Titul zu setzen und drücken zu lassen.

Wie Ich nun meinstheils dabey nichts erhebliches zu bedencken finde, indem es sich ohnedem also gebühret, als stelle zu Ewr. Königl. Majestät allergnädigstem belieben, Ob Sie ihm die permission allergnädigst vergönnen wollen, das privilegium unter vero höchsten Königl. nahmen ins künfftige drücken zu laßen?

Ich verbleibe in allertiefster devotion

Allerdürchlauchtigster, Großmächtigster König,

Allergnädigster König und Herr,

Ewr Königl. Majestät

allerunterthänigst=Treuest=ge=

horsamster Diener

Clamor von dem Bussche.

Concerniret

des hiesigen Buchführers Diebruchs suchen umb das ao 1687 erhaltene und confirmirte privilegium nicht mehr mit dem vorigen Churfürstl. sondern jezto Königl. Titul drucken zu lassen.

Sparenberg, den 25. Nov. 1706.

(Dabei liegt noch der erste Bogen der Ausgabe von 1692, 16 Seiten, als Beilage Lit. A.)

Der König bewilligte darauf die Bitte:

Friderich König in Preußen ꝛc.

Unsern ꝛc. Nachdehm Ihr in Euren erfordernten Allergehorf. Bericht wegen des Buchführers Johan Wilhelm Dibruchs gesuchten enderung des Tituls seines hievor über das Ravensbergische Gesangbuch erhaltenen Privilegii kein erhebliches bedencken finden: So seyndt wir Allergdßt zufrieden, daß er sothanes Privilegium anjezo vor der Neuen Edition gleichfals, jedoch nicht mehr unter dem Churfürstlichen, sondern jezigen Königl. Titul drucken lassen möge, wornach Ihr den besagten Dibruch zu bescheiden undt Ihn bey dieser Concession gebührendt zu schützen habet. Seyndt ꝛc. Geben Cölln an der Spree, den 30ten Nov. 1706.

v. Flgen.

An den
Geh. Rath undt Landtdrost von dem Busch.

Von demselben Tage wie dieses Rescript, dem 30. Nov. 1706, ist das Privileg datiert, welches der 1707 erschienenen Ausgabe des Gesangbuchs mit grober Schrift vordruckt ist.

Erst Tränckners Nachfolger, welcher auch seine Witwe geheiratet hatte, der Buchdrucker Bädeker, erhielt 1712 mit der Uebertragung des Träncknerschen Privilegs auch den Verlag des Ravensbergischen Gesangbuchs.¹⁾

Ueber die weiteren Schicksale des Gesangbuchs, namentlich über den Uebergang des Verlages an das Bielefelder Waisenhaus, sind noch Akten vorhanden. Es möge jedoch genügen, über die Entstehung des Gesangbuchs, das von 1687 bis 1850 der Grafenschaft Ravensberg gedient hat, nicht ohne mindestens in der Stadt Bielefeld durch geringwertigste Ware verdrängt zu werden, einiges Licht verbreitet zu haben.

¹⁾ Nach Nordhoff a. a. D.

c) Die ältesten beiden Herforder Gesangbücher.

Über die Entstehung des ältesten Herforder Gesangbuches haben sich keine Akten auffinden lassen; weder im Geheimen Staatsarchive zu Berlin, noch im Staatsarchiv zu Münster ist auf Nachfrage etwas gefunden, auch nicht in Herford; das Herforder Museum hat als ältestes Herforder Gesangbuch nur eins von 1750, in Normanns Herforder Chronik findet sich nichts.

Somit muß man sich fast darauf beschränken, Titel und einen Teil der Vorrede des Exemplars abzudrucken, welches ebenfalls aus Rambachs Sammlung Eigentum der Hamburger Stadtbibliothek ist. Der Titel trägt den Vermerk: 1777 August und lautet:

Neu- und wohl vermehrtes
vollständiges
Gesang=
Buch,
in welchem biß 700
Alt und Neue Psalmen,
Insonderheit die im
Hannoverschen, Mündi=
schen, Ohnabrückschen, auch
Hervordischen
und andern Orten gebräuchliche geist=
reiche Lieder zu finden,
davon die Hannoveri=
sche mit grosser Zahl am Rande
ordentlich bezeichnet,
Nebst
D. Johann Habermanns
Morgen- und Abend=
Segen,
Wie auch angehengten
Fest- Buß- Beicht- und
Communion-Büchlein, sampt den
sieben Buß-Psalmen, auch andern
trostreichen Gebetern.
Hervord, verlegt
H. Dibrock, R. H. Giessenbier
und Jac. Köhnemann, 1694.

Von der Vorrede interessiert hier nur der Anfang: „Es hat der hochwerthe, wolgewogene und andächtige Leser hie ein Büchlein, darinnen 1) Geistreiche Gesänge, die im Hannöverischen, Mindischen, Ravensbergischen, Osnabrügischen, und anderen Orten gebräuchlich sind.“ Das Übrige bezieht sich auf die Anhänge. Hier steht aber das „Ravensbergische“, das auf dem Titel fehlt.

An einzelnen gelegentlichen Bemerkungen über dieses Gesangbuch fehlt es nicht in Akten, die andere Gesangbüchsfachen betreffen. Im Jahre 1750 erklärten am 8. Sept. dem Herforder Magistrat die Buchbinder Diebrock und Hacke, sie hätten beim Druck eines neuen Gesangbuchs „sich auf die Concession und Befugnis ihrer Vorfahren gegründet, welche das Herfordische Gesangbuch von uhralten Zeiten her zum öfteren auffgeleget.“

Am 9. Juli 1778 erklärt das ganze Ministerium bei Verhandlung mit dem Magistrat betr. Einführung eines allgemeinen Ravensberger Gesangbuchs sich dagegen, „da der hiesige Magistrat seit hundert und mehr Jahren die Befugniß gehabt, ohne Zuziehung auswärtiger Geistlicher ein besonderes Gesangbuch für die hiesigen Stadtgemeinden einrichten und drucken zu lassen.“

Am 24. Jan. 1781 berichtet der Magistrat nach Minden: „Daß wir seit Jahrhunderten im Besiz sind, unser eigenes Gesangbuch zu halten, solches zu verbessern und selbst zu verlegen. Zu letzterem hat es nie eines besonderen privilegii bedurft, da das Recht, ein eigenes Gesangbuch zu haben, ein unmittelbares annexum der uns anklebenden Consistorialbefugnisse ist, als welche Befugnisse keineswegs in einer landesherrlichen Concession, sondern einzig und allein in unserm vormaligen unabhängigen statu ihren Grund haben.“

Man sieht, daß diese Angaben, die in dem zu Münster (Staatsarchiv) aufbewahrten Aktenstücke „Stadt Herford, Depos. X 9“ enthalten sind, sehr unbestimmt sind und mit ihnen nichts anzufangen ist. Nur wird von neuen Auflagen des alten Gesangbuchs bestimmt gesprochen, wie auch anderswo. Es hat sich aber in den Bibliotheken zu Berlin, Hamburg und Wernigerode keine erhalten, und aus Herford hat sich auf Anfrage in der zu Herford erscheinenden „Neuen Westfäl. Volkszeitung“ sowie im „Herforder Kreisblatte“ niemand als Besitzer einer späteren Auflage vor 1750 gemeldet.

Dagegen ist vielleicht zu beachten, daß in einer Eingabe an die Mindener Regierung sich der Bielefelder Buchdrucker Wädeler über die Herforder Buchbinder beschwert, die ihm sein Brot nehmen wollten, und in Herford nicht bloß beim Magistrat eine Erinnerung an die frühere Selbstständigkeit und insolgedessen eine Abneigung gegen jede Abhängigkeit von Bielefeld vorhanden war.

Über das zweitälteste Herforder Gesangbuch liegen dagegen einige Akten vor; sie sind in dem eben bezeichneten Aktenstück aufbewahrt.

Erfreulicherweise ergeben sie einerseits auch ein Mitwirken der kirchlichen Behörde, wie bei dem Ravensb. Gesb. von 1687, und andererseits das Fehlen der Zänkereien um den Verlag. Der Zeit nach sind sie fast alle erst nach Vollendung des Druckes erwachsen; das einzige, das ihm vorausgeht, ist das Folgende:

HochEdelgebohrne

Hochzuehrende Herren ꝛc.

Erw. HochEdelgebohren zeige ich hidurch geziehmdt an, das ich am heütigem Morgen bey der distribution der von dem wollsehl. Herrn Burgemeister Bergman vermachten gelder wegen der mir fallenden Bußpredigt nicht zugegen sein kan, folglich die mir gebührende Danckfagung nicht verrichten, welche ich aber hidurch raoe des wollsehligen als auch Erw. HochEdelgebohren bemühung mit aller ergebenheit abstatte. ꝛc.

Demnegst werden mir dieselben hochgeneigt erlauben vorzutragen, wie ich vor mehr den 15. jahren in curia vorgestellet, das es nöhtig, das ein Herfordisches Gesang=Buch, weilen das alte nichts nuzendt, gedrucket werden müße, welches auch damahlen genehmiget worden; als aber damahlen die Buchbinder sich dagegen beschwäret und angezeigt, das sie noch mit vielen Exemplarien überhauffet waren und, wen jenes geschehen solte, ihnen vieler schade dadurch zuwachsen würde, ist das vorhaben in auffschub gerahten. Wan aber solches nunmehr cessiret und allerhandt editionen gesangbücher in gebrauch kommen, so wirdt es nöhtig sein, auch die alte observantz und gerechtfertigkeit beyzubehalten, auff einen neuen accuraten abdruck zu gedenden, wozu sich auch der Bilefeldische H. Buchdrucker unter vorthheilhaftten versprechen vor hifiges Armentloster soll heraußgelassen haben. Wen nun Erw. HochEdelgebohren meinung auch dahin gehen solte, so könnten à Ministerio die besten und geistreichen gefänge

außgesuchet werden, an der zahl etwan 4 biß 500, damit die leüte nicht sich mit vielen ohnnötigen Papiereu bedürffen zu schleppen zc. Demnegst das bloß die Num. über den gesängen und nicht der blätter an die Taffeln geschriebeu werden, wodurch zu einer gleichheit zu gelangen; auch könnte eine publication an die gemeinden raoe praenumerationis geschehen, welches zur erleichterung des Wercks dienen dörrfte. Mit meinen H. Collegen habe ich dieserhalb jüngst gesprochen, die praesentes mehr davon nachricht geben werden, der ich mit aller ergebenheit bin

Erw. HochEdelgebohren zc.

Meiner Hochzuehrenden Herren

Ergebenster und

Dinstwster Diner

J. M. Cuhlemeyer

Herf. d. 9. 9br

1748

Dieses Schreiben des Seniors des Ministeriums veranlaßte folgenden auf der letzten Seite des Briefes eingetragenen Ratsbeschuß:

Es wird d. H. provisorii Boden auffgegeben, mit dem H. Seniore Cuhlemeyer darauff zu sprechen und zu vernehmen, worin der Vortheil bestehen soll, wozu man dem Weisenhause durch den Abdruck eines neuen Gesangbuches hoffnung machet. Mit der Subscription dürste es jedoch viele Schwierigkeit setzen, oder es müßen die Buchbinder engagiret werden, eine gewisse provision zu nehmen. den 12. Nov. 1748

(folgen sechs Namensschiffern.)

Das Bedürfnis eines neuen Gesangbuches muß jedoch vorhanden gewesen sein, denn 1750 erhielt der Magistrat der Stadt Herford folgendes Schreiben der Mindener Regierung:

Von Gottes Gnaden Friderich, König in Preußen, Marggraff zu Brandenburg, des heyl. Röm. Reichs Erß-Kämmerer und Churfürst zc. zc.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor, Fast lieber, getreuer; Demnach Wir zu wissen verlangen, auf weßen Veranlassen und Concession im vorigen Jahre daselbst ein neues Gesangbuch zum Druck befördert und unter was Condition mit dem Verläger darüber contrahiret worden, Als befehlen wir Euch in Gnaden, davon binnen 8 Tagen zu berichten und von dem Gesangbuch 4. exemplaria der vorhin an die Buchdrucker ergangenen Verordnung de 19 Martij 1746 gemäß solchem mit

bezuftügen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Geben Minden
am 27. Aug. 1750

Anftatt und von wegen Allerhöchftgedr. Sr. Königl. Mat. 2c. 2c.

F. W. v. Derenthal Culeman

Auf dieſes am 1. Sept. präſentirte Schreiben wurde am 4.
in Ratsſitzung beſchloſſen: Citentur hieſige Buchbinder auff
künftigen Dienſtag, um von dieſen Umſtänden zuverlässige
Nachricht zu geben. Am 8. wurde über die ſtattgehabte Ver=
handlung protokolliert:

Erschienen die Buchbinder Diebrock und Hacke, zeigten
an, daß ſie ſich auf die concession und befugniß ihrer Vor=
fahren gegründet, welche das Herfordiſche Geſangbuch von uhr=
alten Zeiten her zum öfftern aufgelegt. H. Enax, welcher das
Neue Geſangbuch auf ihre Koſten gedruckt, hätte 4. exemplaria
zurückbehalten und Ihnen in rechnung gebracht. Sie wolten
an ſelbigem wegen der forderlichſten abgabe ſchreiben. Wozu ſie
dan angewieſen worden.

Somit antwortete der Magiſtrat am 8. Sept. (nach dem
Entwurfe):

Allerd.

Es werden wol mehr als hundert Jahre ſeyn, daß ein
Herfordiſches Geſang=Buch im gebrauchte geweſen, und hieſige
Buchhändler haben ſolches allemahl unter direction des Stadt
Ministerii wieder auflegen laſſen.

Da ſich nun ein Mangel an alten exemplarien geäußert,
ſind die jeziger Zeit alhier gezünnſtete Buchhändler überein ge=
kommen, einen Neuen Verlag zu thun, und nachdem Ministerium
gut gefunden, beſagtes Geſang=Buch zu der Eingepfarreten mehrer
Bequemlichkeit und Erbauung etwas anders einzurichten, iſt es
auf vorhergegangene cenſur des Königl. Herrn Probften und
Conſiſtorial Raths Süßmilchs in Berlin dem Hoffbuchdrucker
Enax in Minden zum Druck übergeben, auch in dieſem noch
lauſſenden Jahre herausgekomen und mit allgemeinen Beyfall
aufgenommen. Wir haben dieſes nützliche Werk dem gott=
ſeeligem Prediger Volmaro, deſſen andenden bey der ganzen
Stadt im Seegen bleiben wird, vornehmlich zu verdanken; der
Buchdrucker Enax aber hätte billig wiſſen und beobachten ſollen,
was Ew. Königl. Myſt. allgdſte Verordnung von einem im=
primeur erfordert. Indefſen haben wir hieſigen Buchhändlern

und Verlegern aufgegeben, sich darunter mit Ihm zu verständigen und zu besorgen, daß die desiderierte vier exemplaria forderfamst eingeliefert werden mögen, die wir 2c

(fünf Namenszeichen folgen.)

Die Regierung befahl darauf unter dem 17. September, „künftighin in dergleichen vorkommenden Fällen, wann ein neuer Abdruck des Gesangbuches erfordert wird, es vorhero allemahl dem hiesigen Consistorio anzuzeigen und dessen approbation einzuholen, damit, soviel möglich, in hiesigen provintzien eine uniformitaet eingeführet und observiret werden könne“, was denn auch geschehen sollte.

Damit sind die Akten über die Entstehung der drei Gesangbücher zu Ende. Höchst interessant sind die über den Versuch, das berühmte (Mhlius'sche) „Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauch in den Königlich preußischen Landen“ in Herford einzuführen, der bekanntlich scheiterte. Er verdiente wohl eine eingehende Darstellung. Der Titel des neuen Gesangbuches lautet:

Neu- eingerichtetes
Herfordisches
Gesangbuch,
worin alle bey
öffentlichen Gottesdienst
bräuchliche
und noch andere zu solchem Zweck
Auserlesene Lieder
enthalten:
Nebst einem vollständigen
Geistreichen
Gebet-Buche;
Ausgefertiget
vom
Evangelisch-Lutherischen Ministerio
in Herford.
Herford, 1750

Verlegt von Paul Buschmann.

Eine Vorrede fehlt.

2. Wie die Anfertigung der vier Gesangbücher zu beurteilen ist.

a) Das Äußere.

Format und Seitenzahl sind bei den vier Gesangbüchern

	Höhe	Breite	Tiefe	Seitenzahl
Minden 1683	15,5	7	6 cm	750
Bielefeld 1690	16	7	5 „	744
Herford 1694	15	6	6,5 „	884
Herford 1750	18	11 $\frac{1}{2}$	6 „	1088

Das Exemplar des Herforder Gesangbuchs von 1750 auf der Hamburger Stadtbibliothek hat freilich groben Druck; weniger Papier ist es also nicht geworden, sondern im Gegenteil mehr. Das Format der drei älteren war wohl auf das Tragen in der Tasche berechnet.

Der Druck des Mindener Gesangbuchs ist mit kleinen Lettern erfolgt und ohne Absetzung der Zeilen. So stehen auf 716 Seiten fast ebenso viele Lieder und Prosatexte. Das Herforder gebraucht infolge größerer Lettern für rund 600 Lieder und Prosatexte 866 Seiten. Bei dem Bielefelder Gesangbuch von 1690 (wie von 1692) ist die Schrift größer, die Zeilen sind meist abgesetzt; deshalb sind für 400 Lieder über 700 Seiten nötig.

In den Akten ist öfter von den verschiedenen Formaten die Rede, in denen die Gesangbücher gedruckt werden sollten; hier mußte natürlich nach den vorhandenen und bekannten geurteilt werden. Die Zeilenabsetzung in den beiden Auflagen des Ravensbergischen Gesangbuchs ist besonders anzuerkennen; sie steht in Zusammenhang mit der Zahl der Gefänge.

Der Einband in schwarzes Leder hat am Goldschmuck meist lineare Verzierungen, die Buchdeckel haben keine. Nur Schwärze ist beim Druck verwendet, keine rote Farbe. Kein Einband fällt.

b) Die Redaktion.

Das **Mindener Gesangbuch** von 1683, das älteste der drei fast gleichzeitigen Gesangbücher, hat auf dem Titel, der S. 205 abgedruckt ist, einen besonderen Vermerk betr. der „Hannöverschen“ Lieder. Das muß auffallen und weist darauf hin, daß das Hannöversche Gesangbuch in Minden und Umgegend

weit verbreitet war und das neue Mindener mit ihm zusammen sollte gebraucht werden können.

Dieses Hannoversche Gesangbuch war (nach der Herausgabe einer für die Privatandacht bestimmten Sammlung von 222 Liedern im Jahre 1646) als Reformgesangbuch und auf Veranlassung der Regierung 1659 herausgegeben worden. Es hat den Titel:

Das Hannoverische, ordent-
liche, vollständige
Gesangbuch,
darinn 300. außerlesene Psal-
men, Lob-Gesänge und geistliche Lieder,
zur Befoderung der Privat- und öffent-
lichen andacht zusammen ge-
tragen,
Und also über vorige Editionen mit
unterschiedlichen neuen nothwendigen
und sehr nützlichen Gesängen zum aller-
letztenmal endlich verbessert.
Lüneburg,
Gedruckt und verlegt durch
die Sternen.

ANNO M DC LIX

Das Gesangbuch¹⁾, das einen so prahlerischen Titel vor sich hat, ist von dem Generalsuperintendenten Justus Gesenius, einem Schüler Calixts, und dem Juristen David Denicke, zwei Mitgliedern der „fruchtbringenden Gesellschaft“, herausgegeben; es machte den Anfang mit der „Verbesserung“ der Kirchenlieder und hat großen Einfluß gehabt. Dies sehen wir an dem Mindener Gesangbuche.

Das Mindener Gesangbuch von 1683 ist nämlich nichts als eine erweiterte Ausgabe des Hannoverschen Gesangbuches von 1659. Sieht man nur die Lieder nach, bei denen unter der laufenden (kleinen) Nummer und etwaiger Überschrift links neben dem großen Anfangsbuchstaben des Liedes am Rande „eine grosse Ziefferzahl“, wie es auf dem Titel heißt, steht, so ergibt sich, daß kein einziges der 300 Lieder des Hannoverschen

¹⁾ Koch, Geschichte des Kirchenlieds und Kirchengesangs 3, 235

Gesangbuches fehlt und deren Reihenfolge ausnahmslos gewahrt ist. Aber auch einige Eigentümlichkeiten hat das Mindener vom Hannoverschen übernommen. Wo Verse, besonders Schlußverse oder einige am Ende stehende Verse für sich als Gebet gebraucht werden können, steht im Hannoverschen neben der Versziffer ein Kreuz; ebenso im Mindenschen. Sehr oft finden sich in diesem bei den Liedern Bemerkungen, wie man mit einigen Änderungen ein Lied anders als nach der Rubrik verwenden könne; in geringerem Maße hat dies das Hannoversche. Infolge der hier geschehenen Umdichtung haben die Herausgeber nach dem abgeänderten Texte das Original gegeben mit der Überschrift: „Sonst singet mans also:“; so tut auch das Mindensche, gibt dem Original nur eine neue Nummer und kann, weil es überhaupt kleine Schrift gebraucht, es nicht mit kleinerer Schrift drucken, wie das Hannoversche tut. Die Abänderungen werden getreulich nachgedruckt (sie sind meist an Liedern des 17. Jahrhunderts vorgenommen); z. B. hat „Nun danket alle Gott“ vier Verse im Mindenschen Gesangbuche wie im Hannoverschen und einen völlig anderen Text, der sich an Jesu Sirach 50 nicht mehr so genau anlehnt.

Weggelassen hat das Mindensche Gesangbuch die dem Hannoverschen vorgedruckte Übersicht der Rubriken mit den einzelnen Liedern, der Bemerkungen zugesügt sind, welche Lieder man sonst noch in den einzelnen Kirchenjahrszeiten oder bei bestimmten Anlässen gebrauchen könne; dafür ist nur eine Übersicht der Rubriken gegeben. Weggelassen ist ferner eine Anweisung, wie man die Lieder des Hannoverschen Gesangbuches in sieben Wochen fast alle „zum wenigsten einmal, epliche auch zweymal singen und bekand machen könne“, wobei für jeden der 49 Tage je zwei Lieder für den Morgen, den Mittag und den Abend angelegt sind.

Zugesügt sind im Mindener Gesangbuch alle Dichterangaben am Schlusse, die im Hannoverschen gänzlich fehlen, ferner viele Überschriften mit allgemeiner Bezeichnung des Inhalts. Zugesügt sind ferner, wenn man die angehängten Originallieder des Hannoverschen Gesangbuches auf etwa 50 anschlägt, 350 Lieder. Aus diesen müssen zuerst herausgehoben werden die lateinischen Hymnen. Das Hannoversche hat wohl das halb-lateinische „In dulci júbilo“ als Anhang zu dem von Gesenius=

Dencke hergestellten „Nun singet und seid froh“, auch wohl in der Überschrift Angaben über den Ursprung einiger Lieder aus lateinischen Hymnen, aber keinen Text eines Hymnus. Das Mindensche hat deren sieben, dazu die Pfingstprose *Veni, sancte Spiritus, reple und Veni, maxime Spiritus, tuorum*, sowie die in der deutschen Übersetzung ihrer Besonderheit beraubte Weihnachtssequenz *Grates nunc omnes*. Dazu kommt noch die Prosaübersetzung des *Tedeums* von Luther. Der lateinische Gesang ist in Minden beim Gottesdienst ausgeübt worden, bis Friedrich Wilhelm I. ihm ein Ende machte; ausgeübt haben ihn wohl die Schüler des Gymnasiums, worauf auch hinweist, daß Nr. 462 ist „Lytaney, wie dieselbe in den Evangelischen Kirchen allhie zu Minden gesungen wird, aufgesetzt von Hermann. Huddaeo, Superint. et. Rect. Scholae Mindens.“

Zugefügt ist auch eine Umdichtung, die im Hannoverschen Gesangbuch fehlt, die von „Herzlich lieb hab ich dich, o Herr“.

Die Hauptmasse aber bei der Vermehrung der mehr als 300 Lieder des Hannoverschen Gesangbuches auf über 700 (704 werden gezählt, neunmal ist aber die nach einem Hymnus gegebene „Verteutschung“ ohne Nummer geblieben) bildeten deutsche Lieder und Hymnen, zu denen wie im Hannoverschen einige biblische Lobgesänge kamen, zum Singen im Wechselgesange eingerichtet, wie der große Buchstabe vor der zweiten Vershälfte beweist. Meist kommen in einer Rubrik zuerst Gesänge des Hannoverschen Gesangbuches; eingeschoben und angehängt sind an diese alte und neue, unter den letzteren solche, die erst seit dem Erscheinen des Hannoverschen Gesangbuches veröffentlicht oder in weiteren Kreisen bekannt geworden waren. Oft stehen solche von Rist und Paul Gerhardt am Ende. Sehr zahlreich sind unter den Liedern vertreten Psalmsgesänge. Über 84 Liedern ist ein Psalm als Urlied angegeben, und einige Male fehlt diese Angabe, so bei „Ein feste Burg“: Ps. 46. Dazu kommen dreizehn nach Bibelstellen bearbeitete oder an sie anknüpfende Lieder, wobei auch einige Angaben fehlen, z. B. bei: Ach bleib mit deiner Gnade. Bei der Aufnahme ist öfter des Guten zu viel getan: das Magnifikat ist zu Anfang des Gesangbuches außer im biblischen Texte noch viermal gegeben: „reimweiß“, „auf andere art“, „noch auf andere art“ und „noch auf andere art“. Was die Zeit der Entstehung der Lieder betrifft, so gehört ungefähr die Hälfte der mit Angabe

ihrer Dichter versehenen Lieder dem 16. Jahrhundert an, das auch im Hannoverschen Gesangbuche überwiegt, wenn auch nicht mehr, wie in seinem Vorläufer, dem Lüneburger Gesangbuche (Format 1651: 11 cm hoch, 6 cm breit, 4,5 cm dick) die Namen Luthers, Nikolais und Ringwalbts besonders genannt werden. Das 16. Jahrhundert würde noch mehr überwiegen, wenn nicht so viele der neuesten Lieder in dieses übergegangen wären, die im Hannoverschen noch nicht stehen konnten, da sie noch nicht erschienen waren oder noch nicht die nötige Bekanntheit besaßen. Während 32 Lieder mit Joh. Heermanns Namen im Mindener Gesangbuche stehen, finden sich im Hannoverschen schon 29; von Joh. Rist im Hannoverschen keins, obgleich die meisten Sammlungen Rists schon vor 1659 herausgekommen sind, im Mindenschen 28. Von Paul Gerhardt stehen im Hannoverschen nur zwei, obgleich manche schon vor 1659 in Erügers Praxis pietatis herausgekommen waren, im Mindenschen 20, darunter aber nicht „O Haupt voll Blut und Wunden“ und „Befiehl du deine Wege“, überhaupt zu wenig. Von Luther sind über 30 Lieder da; Luthers Name fehlt aber bei: „Jesaja dem Propheten“, „Nun bitten wir den heiligen Geist“ und sogar bei: „Ein feste Burg“; daß bei „O, wir armen Sünder“ der Name des Herm. Bonnus fehlt, von dem noch ein Lied da ist, ist bei einem westfälischen Gesangbuche unverzeihlich. Bei „In allen meinen Taten“ fehlt Paul Flemings Name. Auch in bezug auf den Versbau ist das Gesangbuch nicht sorgfältig gearbeitet. Von reformierten Liederdichtern ist nur Zwick mit einem Liede vertreten. Was die Einordnung der Lieder betrifft, so ist zu erwähnen, daß „Jesus, meine Zuversicht“ (mit: Lüsten) unter den Osterliedern steht, fälschlich wie noch jetzt im Minden-Ravensberger Gesangbuche, „Mitten wir im Leben sind“ unter Beichte und Buße usw. Das „Sonn- und Festtags-Register“ stimmt bei beiden Gesangbüchern ziemlich überein.

Im ganzen ist über das Mindener Gesangbuch zu bemerken, daß es mit seinen 713 Gesängen zu viel enthält; 500 wären reichlich genug gewesen. Über den 23. Psalm z. B. hätten nicht sechs Lieder gegeben werden brauchen. Und von den Liedern des Pietismus konnte noch nichts gegeben werden!

Das älteste **Ravensberger Gesangbuch** ist, wie schon die zeitliche Folge beweist, infolge der Anregung entstanden, die das

Zustandekommen des Mindener Gesangbuches gab. Man konnte aber in Bielefeld freier arbeiten, als in Minden, und hat auch freier gearbeitet. Nicht ohne Grund ist im Titel des Ravensberger Gesangbuches von 1687 von keinem fremden Gesangbuche die Rede. Hannover lag zu weit entfernt, als daß der Einfluß des Hannoverschen Reformgesangbuches bis Bielefeld gereicht hätte, und ein anderes gab es nicht, das Berücksichtigung hätte verlangen können, weil es in Bielefeld in vielen Händen war. So beschloß man, ein Gesangbuch von 400 Liedern oder Prosa=stücken zu geben; wohl durch Ausstoßung einiger minder gefallender (während des Druckes?) bekam man nur 389, und so mußten 11 Lieder angehängt werden und wurde der übliche Anhang fertig. Mit dem vorausgeschickten „Liebster Jesu, wir sind hier“ sind also im ganzen 401 Nummern vorhanden.

Die Anordnung ist im ganzen die des Mindener Gesangbuches und wohl die damals übliche. Eine Übersicht zeigt das, und der Zweckmäßigkeit halber ist gleich die des Herforder Gesangbuches von 1694 mit hergesetzt. Alle Zahlen sind zugesügt.

Minden (Verz. S. 716.)	Herford nach den Seiten- über- schriften.	Bielefeld dsgl.
1—53	1 Lob-Gesänge	1. 2 Sing.-Ges. 3—31 B. Lob Gottes
	j. 38. 40	32—44 Morgen-Ges. 45—52 Abend-Ges.
54—61	2 Von der Menschwerdung Christi	53—72 B. d. Menschwerdung und Geburt Jesu Christi
62. 63	3 Am Tage Mariä Verkündigung	
64—92	4 Von der Geburt Jesu Christi	
93—105	5 Vom Neuen Jahr	73—87 Vom Neuen Jahr u. Jesu Namen
106—114	6 Vom Nahmen Jesu	
115. 116	7 Auf das Fest der Offenbarung	
117—144	8 Vom Leiden und Sterben Jesu Christi	88—111
145—166	9 Von der Auferstehung Jesu Christi	112—119
167—176	10 Von d. Himmelfahrt J. Chr.	120—126
177—190	11 Vom heiligen Geiste	127—136

Winden faltig-

191—194	12	Von der heil. Dreieinigkeit	189—191	137—142
195—199	13	Von den heiligen Engeln	192—194	143—145
200—203	14	Catechismus-Gefänge	195—197	
204—207	15	Von den zehn Geboten	198—201	146—151
208—210	16	Vom Glauben	202—207	152—156
211—217	17	Vom Gebet u. Vaterunser	208—217	157—160 Vom Gebet
218—222	18	Von der heiligen Tauffe	218—221	161—163
223—239	19	Vom Abendmahl d. Herrn	222—240	164—174
240—276	20	Von der Beicht und Buße	241—281	175—201 Bußu. Beichte
277—283	21	Von der Rechtfertigung	282—288	202—206
284—321	22	Trost-Gefänge	289—325	f. nach 33
322—363	23	Vom Heil. Leben u. Christ- lichen Wandel	326—363	207—229
364—411	24	Um göttliche Regierung	364—402	230—252
412—460	25	Vom Creutz und Unglück	403—451	253—280 Vom Creutz, Unglück u. Menschl. Glend
461—479	26	In gemeiner Noth	452—467	281—289
480—504	27	In Krieges-Zeiten und im Friede	468—486	290—292
505—512	28	In Pest-Zeiten	487—490	
513. 514		In Theurung u. Hungers Noth		
515—524	29	Für die Früchte des Lan-		} 293—301 Wetter- Lieder und für die Früchte des Landes
	30	des, auch im Regen und Sonnenschein	492—496	
525—531	31	In großem Ungewitter	497—501	
532—551	32	V. der Christlichen Kirchen	502—522	302—317
552—562	33	Vom menschlichen Glend f. 22	523—533	318—338 Trost-Gef.
563—612	34	Vom Tod und Sterben	534—581	339—376
613—626	35	Vom jüngsten Gericht	582—583	377—384
627—630	36	Vom Himmel und von der		
631—633		Höllen	584—590	385—389
634—636	37	Von der Ewigkeit	591—593	
637—655	38	Morgen-Gefänge	594—615	} f. nach 1
656. 657	39	Mittags-Gefänge		
658—678	40	Abend-Gefänge	616—633	
679	41	Zum Beschluß der Wochen		
680—683				
684—691	42	Tisch-Gefänge	634—638	
692. 693	43	Wiegengesänge		
	44	Reise-Gefänge	639. 640	
694—698	45	zu Lande		
699. 700	46	zu Wasser		
701	47	Nach vollendeter Reise		
702—704	48	Anhang einiger Gefänge		390—400

Die Anordnung des ganzen Inhalts ist beim Ravensberger Gesangbuch wie beim Mindener nicht durchweg zu loben, und daß im Mindener wie im Ravensbergischen (das Hannoversche druckt vorn die Abteilungen mitsamt den Liederanhängen nach der Nummer-Reihenfolge) gar keine übergeordnete Abteilungen stehen, ist ein Mangel, der von der falschen Reihenfolge herühren könnte.¹⁾

Die Anordnung innerhalb der Abteilungen war bisher im ganzen so geblieben, daß den älteren Gesängen Luthers und seiner Genossen die späteren zugesügt wurden, so daß die neuesten am Ende der Abteilung standen. An die Stelle dieser organischen Anordnung, die heute als die allein richtige gilt, setzt das Ravensberger Gesangbuch die alphabetische, eine mechanische. Die auf Bibelstellen gedichteten Lieder sind unter die übrigen verstreut, während sie im Mindenschen vorn in der Abteilung standen.

In der Auswahl der Lieder hat sich Rav. an das Hannoversche Gesangbuch gar nicht gekehrt, hat auch nicht nur die diesem im Mindener Gesangbuche zugesügten Lieder berücksichtigt. Es enthält in seinen 401 Nummern außer dem Magnifikat 18 das Prosagebet „Christe, du Lamm Gottes“ 89, das aus Hiob stammende „Haben wir das Gute“, die prosaische Verdeutschung der liturgischen Gebete „Aufer a nobis“ 192 und „Da pacem“ 309, dazu noch die (Weihnachts-)Sequenz „Danke sagen wir“ 6, und die Pfingstprose „Komm, heiliger Geist, erfülle“, nebst ihrem lateinischen Texte „Veni, sancte spiritus, reple“, welches das einzige lateinische des ganzen Gesangbuches ist.

So bleiben bei 400 und 1 Nummern nur 393 wirkliche Lieder übrig. Darunter sind von Luther, was anzuerkennen ist, 34 Lieder; andererseits sind von Joh. Heermann 20 da, von Joh. Rist 22, von Paul Gerhardt nur 13, darunter „O Haupt voll Blut und Wunden“, das im Mindener Gesangbuch vermischt wird. Es fehlt das vorher in das Mindener Gesangbuch aufgenommene „Jesus, meine Zuversicht“, von dem in Bielefeld oder Umgegend gelegentlich noch die Vermutung ausgesprochen

¹⁾ Im „Hauschoralbuch“ habe ich 1896 eine übersichtliche Einteilung nach dem Gedankengange des apostolischen Glaubensbekenntnisses zu geben versucht. Das jetzige Minden-Ravensberger Gesangbuch hat 24 (!) Hauptteile.

wird, es sei von der ersten Gemahlin des Großen Kurfürsten, vielleicht auf der Sparenburg, gedichtet worden. Vielleicht hat diese Nichtaufnahme jetzt zur Folge, daß diese völlige Unwissenheit in hymnologischen Dingen verschwindet. Sonst ist die Auswahl gut, wohl die übliche. Da es noch keine Geschichte der evangelischen Gesangbücher gibt, ist ein Urteil nicht so leicht möglich.

Eins ist noch betreffs der Auswahl hervorzuheben: Das Gesangbuch enthält im Anhange unter Nr. 396 ein Lied:

Nach der Singweise: Herr JESU Christ, du höchstes Gut

O grosser gott vom Himmelsthron,
 Laß deine Gnade walten;
 Gib mir durch Jesum, deinen Sohn,
 Daß ich doch mag erhalten
 Vergebung meiner sünden-schuld,
 Und laß durch eine neue huld
 Dieselbe bei mir schalten.

So geht es ohne Beweis dichterischer Begabung durch alle zehn „Geseze“, wie es im Mindener Gesangbuch noch heißt statt „Verse“; am Schlusse des Liedes, das ein Rechtfertigungsglied ist, steht: C. Nif., womit ohne Zweifel der Bielefelder Superintendent Christian Nifanius gemeint ist, dessen Leben S. 211 erzählt ist. Von des Nifanius Dichtung ist schon in Fischers Kirchenliederlexikon zu lesen. Möglicherweise ist N. der Redaktor des Gesangbuchs gewesen. Unter Nr. 399 folgt noch ein „Bewegliches Lied um Erhörung nach dem exempel des Cananesischen weibes“. Mel.: Nun danket alle Gott &c.

Du kannst nicht, Jesu Christ! Für mir verborgen bleiben;
 Dein schweigen wird mich nicht Von dir zurücke treiben:
 Ich suche dich doch auff, Ich find und halte dich,
 Dir folg ich unverschämt Und schreye ängstiglich.

Das sich ganz an die Geschichte vom Kananäischen Weibe und ihren Verlauf enge anschließende Gebetslied hat sechs Verse und darunter: H. L. A. Fischer hat in seinem Kirchenliederlexikon S. 142 erst einen Abdruck von 1712 ohne Namen; im Herforder Gesangbuche steht es mit dem Liede des Nifanius zusammen. Sollte unter H. L. ein Ravensberger stecken?

Was die Textgestaltung angeht, so ist das Ravensberger

Gesangbuch von 1687 nicht unberührt geblieben von der Neuerung des Hannoverischen von 1659. Es druckt „O, heiliger Geist, fehr“ 134 in der bekannten abgeänderten Fassung ab, es hat von „Nun danket alle Gott“ 21 den fast neuen Text in vier „Gefezzen“; 43 steht die Abänderung von „Wie schön leucht“ ohne Verfasseramen, und erst im Anhange das Original mit Namen. Eine Verballhornung ist die Änderung des Anfangs von B. 12 in „Befiehl“: „Mach einmahl End“ statt: **Mach end**. Aber richtig ist, daß das Teueum nicht in Verse eingeteilt ist, wie auch nicht im Mindener Gesangbuche.

Die hymnologischen Kenntnisse sind etwas größer, als die im Mindener Gesangbuche bewiesenen. Beide Lieder von Hermann Bonn tragen den Verfasseramen. Aber Namensformen wie „Herr. Alberti“ statt Albert oder Jac. Tappii sollten nicht dastehen, Nic. Heerman 198 ist eine Vermischung von Nic. Herman und Joh. Heermann. Ein grober Fehler ist die Einordnung von „Wie schön leucht“ unter die Morgengefänge, die einiger Jesuslieder unter die Rubrik „Vom Namen Jesu“. Unverhältnismäßig viele Lieder, mehr als die Hälfte, haben, wie im Mindener Gesangbuche, keine Angabe des Dichters. Die hymnologische Wissenschaft stand freilich damals noch in den Anfängen.

Schließlich ist die Frage noch zu besprechen, ob das Ravensberger Gesangbuch nicht mit Benutzung des schon vorhandenen Mindener verfaßt ist. Die Frage ist schwer zu entscheiden, da Ravensberg alles, was Minden enthält, auch anderswoher nehmen konnte und wohl die Umdichtungen dem Hannoverischen Gesangbuch selbst entnommen hat. So sind wohl die mannigfachen falschen hymnologischen Angaben aufzufassen, die sich in beiden Gesangbüchern finden. Schlimm ist es schon, wenn unter „Hilf, Herr Jesu, laß gelingen“ sowohl bei Minden 103 wie Ravensberg 79 der Name Rists fehlt, dessen Werke doch damals bekannt waren; das gleiche gilt von „Herr, unser Gott, Beherrscher aller Herren“, wo beide Gesangbücher nur M. D. haben, während doch um 1680 Martin Opitz noch bekannt genug gewesen sein dürfte. Wahrscheinlich ist also eine leichte Benutzung, während man sonst seine Selbständigkeit zu beweisen bestrebt gewesen sein dürfte, namentlich in der Aufnahme von fast 30 Liedern, die im Mindener Gesangbuche nicht standen.

Als man darauf das **Herforder Gesangbuch** redigierte, dessen älteste Auflage ja älter gewesen sein kann als die älteste erhaltene von 1694, nahm man, vielleicht um Herfords geistliche Selbständigkeit zu wahren, nicht das Bielefelder zum Muster, sondern das Mindener, wie die S. 249 gegebene Übersicht über den Inhalt und die Zahl der Lieder schon beweisen. Es hat auch die Zahlen des Hannoverschen Gesangbuchs mit großen Ziffern neben dem Anfangsbuchstaben, enthält im Titel einen Hinweis darauf; nur Nr. 135 des Hannoverschen Gesangbuchs ist ausgelassen, vermutlich aus Nachlässigkeit. Die letzte Nummer ist 640; aber sehr sonderbarer Weise sind 45 Zahlen gar nicht verwandt; dafür sind, da statt 589 gedruckt war 580, die Zahlen 580 bis 588 wiederholt, so daß etwas über 600 Nummern vorhanden sind, darunter Psalmen und andere poetische Bibelfstücke, Versikeln mit gloria patri, lateinische Prosen und Hymnen, ganz wie im Mindener Gesangbuche. Beiden gemeinsam mit dem Hannoverschen Gesangbuch ist die Verwandlung mehrerer Fünfsilbler in „Ein feste Burg“ in Sechsilbler, während das Ravensberger Gesangbuch das Lied ganz richtig gibt. Andererseits hat man in Herford nach Ausmerzung von etwa 160 Liedern des Mindener Gesangbuchs gegen 30 aufgenommen, die das Ravensberger vor dem Mindener voraus hatte, und ebensoviele sind ihm allein eigen. Bei der Einordnung sind in die Psalmlieder (für ausgemerzte) freie Dichtungen, so Nr. 15, eingeschoben. Gegenüber dem Mindener hat es von der Unzahl der Überschriften und Gebrauchsanweisungen betr. einzelner Verse von Liedern weniger, gegenüber ihm und dem Ravensberger ist ihm der völlige Mangel an Verfasserangaben (abgesehen von Hymnendichtern in den Überschriften) eigentümlich. Sollte man es in Minden und Bielefeld empfunden haben, daß man bei mehr als der Hälfte der Lieder keinen Verfasser nennen konnte? Eine besondere Leistung ist also das Herforder Gesangbuch nicht, während das Ravensberger mehr Eigenart hat.

Selbstverständlich könnte die Untersuchung der drei Gesangbücher mit Hilfe des Werks von Wackernagel über die Lieder des 16. Jahrhunderts und des noch nicht ganz fertigen von Fischer-Tümpel über die des 17. Jahrhunderts noch genauer geführt werden. Für den hier vorliegenden Zweck dürfte die eben gegebene reichlich genügen.

Das **Herforder Gesangbuch von 1750** erschien unter dem Titel:

Neu-eingerichtetes
Herfordisches
Gesangbuch,
worin alle bey
öffentlichen Gottesdienst
bräuchliche
und noch andere zu solchem Zweck
Auserlesene Lieder
enthalten:
Nebst einem vollständigen
Geistreichen
Gebet-Buche;
Ausgefertiget
vom
Evangelisch-Lutherischen Ministerio
in Herford.

HERFORD, 1750

Verlegt von Paul Buschmann.

Auf der Rückseite des Titels steht: Mit Approbation Sr. Hochwürden des Herrn Probst und Consistorial-Rath Süßmilchs, als verordneten Königlichen Censoris aller Theologischen Schriften in Berlin.

Eine Vorrede fehlt in dem mit grober Schrift gedruckten, 1088 Seiten umfassenden Exemplare der Hamburger Stadtbibliothek.

Wie das neue Gesangbuch inbezug auf die Anordnung der Lieder sich zum alten verhält, zeigt folgende Übersicht.

1694	1750
1 Lobgesänge	1—57 I Lob- und Dank-Lieder
	1 Für geist- u. leibl. Wohlthaten Gottes 1—39
	2 für d. göttl. Schutz durch die h. Engel 40—42
	3 des Morgens 43—58
	4 des Abends 59—71
	5 auf das Neue Jahr 72 ff.

1694

- 2 Von der Menschwerdung Jes. Chr. 58—66
- 3 Am Tage Marien Verkündigung 67. 68
- 4 Von der Geburt Jesu Christi 69—90
- 5 Vom Neuen Jahr 1750: I 5 2 91—103
- 6 Vom Namen Jesu 104—112
- 7 Auf das Fest der Offenbarung 113. 114
- 8 Vom Leiden und Sterben Jes. Chr. 115—144
- 9 V. d. Auferstehung Jesu Christi 145—163
- 10 V. d. Himmelfahrt Jesu Christi 164—171
- 11 V. heiligen Geiste 172—188
- 12 Von der heiligen Dreieinigkeit 189—191
- 13 V. d. heil. Engeln 192—194

1750

1. beym Anfange des Kirchenjahres 72—74
2. auf den Neuen Jahrstag 75—83

II Von Jesu Christo

- 1 Adventslieder v. d. Zukunft Christi ins Fleisch 84—91
- * Auf's Fest d. Verkündigung Mariä 92—96
- 2 Weihnachtslieder von der Menschwerdung u. Geburt Christi 97—115
- * Von der Beschneidung Christi 116. 117
- ** Von der Offenbarung Jesu Christi 118—122
- *** Von d. Darstellg. Christi im Tempel 123—126
- 3 Von Jesu Person, Namen, Ämtern u. Eigenschaften 127—143
- 4 Passions=Lieder vom Leiden und Sterben Jes. Chr. 144—177
- * Vom Tode u. der Begräbnis Christi 178—181
- 5 Ofter=Gesänge, v. d. Auferstehung Jesu Christi 182—197
- 6 v. d. Himmelfahrt Christi 198—206
- 7 Pfingstlieder, v. d. heiligen Geiste 207—222

III Von dem dreieinigen Gott

- 1 V. Gottes Wesen u. Eigenschaften 223—231
- 2 V. d. göttl. Werken

1694

1750

14 Katechismus-Ges.	195—197
15 Von d. 10 Geboten	198—201
16 Vom Glauben	202—207
17 Vom Gebet und Vaterunser	208—217
18 Von d. heil. Taufe	218—221
19 Vom Abendmahl des Herrn	222—240
20 Bußgesänge	241—281
21 B. d. Rechtfertig.	282—288
22 Trostgesänge	289—325

1 Der Schöpfung, Erhaltung und Vorsorge	232—245
2 Von d. Erlösung	246—252
3 Von d. Heiligung und der damit verknüpften Be- rufung, Erleuch- tung, Wiederge- burt, Rechtferti- gung, Erneuerung und Vollendung.	253—267

**IV Vom Glaubensbekenntnis
der Christen** 268. 269

**V Von dem Gnadenreiche
Gottes, der Christl.
Kirche** 270—289

**I Von den Gnaden-
mitteln**

1 B. Worte Gottes überhaupt	290—295
* Vom Geseze	296—300
** Vom Evangelio	301—309
*** Vom Unterschied unter Gesez und Evangelium	310

**2 Von der heiligen
Sonntagsfeier** 311—318

**3 Vom Gebet u. d.
Anrufung Gott.** 320—328

4 B. d. heil. Taufe 329—332

5 B. heil. Abendm. 333—346

**II Von den Gnaden-
wirkungen**

**1 Von d. Buße und
Befehrg. z. Gott** 347—385

**2 B. Glauben u. d.
Vereinigung mit
Gott** 386—407

1694	1750
23 Vom heil. Leben u. christl. Wandel 326—363	3 Vom heil. Leben u. Wandel v. Gott 408—433
	4 Von der Nach- folge Christi 434—440
	5 B. d. Tugenden d. Christen, als d. Frücht. d. Glaub. 441—476
24 Um göttliche Re- gierung 364—402	3 Von göttl. Gna- denregierung 477—524
	VI Berufs- und Standes- lieder 525—539
25 Vom Kreuz und Unglück 403—451	VII Kreuz-, Klage- und Trost- lieder
	1 In besonderen Nöten 540—555
26 In gemeiner Not 452—467	2 In allgemeinen Nöten 556—574
27 In Kriegeszeiten und um Friede 468—486	
28 In Pestzeiten 487—491	
29 Für d. Früchte des Landes, auch um Regen und Son- nenschein 492—496	
30 In groß. Ungew. 497—501	
31 Von d. christlichen Kirchen 502—522	3 B. geist- u. leibl. Elende der Men- schen überhaupt 575—591
32 B. menschl. Elend 523—533	VIII Sterbe- und Begräbnis- lieder 592—651
33 B. Tod u. Sterben 534—581	IX Von der Zukunft Christi zum Gerichte 652—662
34 Vom jüngsten Ge- richt 583—583 ²	
35 Vom Himmel 584 ² —588 ²	
36 Von der Hölle 589. 590	
37 Von der Ewigkeit 591—593	X Von der Ewigkeit, der Hölle und dem Himmel 663—678
38 Morgen-Gesänge 594—615	
39 Abend-Gesänge 616—633	
40 Tisch-Gesänge 634—638	
41 Reise-Gesänge 639. 640	

Man sieht: 1750 ist der Versuch gemacht, an Stelle der unübersehbaren Zahl von Teilen durch Unterordnung unter Hauptbegriffe eine geringere Zahl von Hauptteilen zu erhalten. Man wird aber nicht sagen können, daß dieser Versuch gelungen wäre; zehn Hauptteile sind noch zu viel, und daß die Lobgesänge (nebst den Gesängen für den Anfang des Kirchenjahres und des Neuen Jahres!) vorn geblieben sind, ist ein Mangel unter mehreren; sie gehören in Abt. V 3 oder 5.

Was die Auswahl der Gesänge betrifft, so sind von den 603 Nummern des Gesangbuches von 1694 330, also mehr als die Hälfte, in die neue Sammlung hinübergenommen worden; ihnen wurden 348 Nummern zugefügt, so daß das Gesangbuch von 1750 im ganzen 678 Nummern enthält. In seinem einzigen Register, dem alphabetischen, sind die neuen Nummern mit einem Sterne versehen, aber nicht gegen das Gesangbuch von 1694, sondern eine spätere Auflage. Einen lateinischen Gesang findet man nicht mehr; dagegen noch das Magnifikat, Versikeln mit dem gloria patri und Sequenzen. Von Luthers Liedern sind einige weniger brauchbare weggelassen, auch „Der du bist drei in Einigkeit“; neu aufgenommen sind „Lobe den Herren, den mächtigen König der Ehren“, sowie von Paul Gerhardt „Wie soll ich dich empfangen“ und andere. Zwei Lieder finden sich von Joh. Scheffler „Dich will ich lieben, meine Stärke“ und „Liebe, die du mich gebildet“. Dagegen ist, offenbar absichtlich, alles fern gehalten, was vom Pietismus herkam: von Francke „Gott Lob! Ein Schritt zur Ewigkeit“, von Chr. Fr. Richter „Es kostet viel“, „Es ist nicht schwer“ usw., von der Brüdergemeine fehlt alles, so daß sich keins findet von Zinzendorfs Liedern, die freilich meist erst später ihre heutige Gestalt erhalten haben. Sogar „Eins ist not!“ fehlt. Was neu aufgenommen ist, besteht zum Teil aus trefflichen Liedern, die seit 1694 gedichtet oder bekannter geworden waren; vieles ist aber nicht mehr wert, als die ausgestoßenen älteren Lieder, hat höchstens anstoßfreihere Sprache und ebensolchen Versbau. Hymnologische Angaben finden sich 1750 ebensowenig als 1694. Der Text ist nicht immer der ursprüngliche; so ist die Umdichtung von „Nun danket alle Gott“ mit ihren vier Versen beibehalten, natürlich auch die von „Wie schön leucht“.

In den besprochenen vier Gesangbüchern findet sich keine einzige **Melodie**. Das einzige, was sich auf die Melodien der in ihnen enthaltenen Lieder und sonstigen Gesänge bezieht, sind die Angaben über den Liedern, welche die Tonweise betreffen, nach der sie gesungen werden sollen. Über diese Angaben ließe sich mancherlei sagen; wozu aber die Alten tabeln, wenn wir jetzt noch keineswegs dem Ideale nahe gekommen sind?

Von Melodienbüchern, wie vor zehn Jahren eins von der Synode Minden herausgegeben ist, ist in allen Akten mit keinem Worte die Rede, noch weniger von Choralbüchern. Damals sollen an manchen Orten nur wenige Melodien allgemein bekannt gewesen sein, so daß der Hauptanteil beim gottesdienstlichen Gesänge den Schulhören oder den „Kantoreien“ (kirchlichen Gesangvereinen) zugefallen wäre. Zweifellos sind die lateinischen Lieder (auch die Responsorien: Magnificat, Psalmen, Versikeln?) von einem besonderen Chore, wohl dem der höheren Schule in Minden, Herford und Bielefeld, gesungen worden; aber die Gemeinde wird sich im Minden-Ravensbergischen wie heute kräftig am Gesänge der Kirchenlieder beteiligt haben, zumal auswärtige (allgemeine) Gesangbücher mit Noten sich in den Händen wohlhabender und tonkundiger Gemeindeglieder befunden haben werden, wie sich eins in Gütersloh erhalten hat. Für die Orgel war jedoch ein mehrstimmiger Satz nötig und kein gedrucktes Choralbuch zu haben. Man hat sich wohl allgemein mit geschriebenen Choralbüchern beholfen, und nach solchen werden die Orgeln gespielt worden sein, die nach dem Verschwinden der größten Nachwehen des Dreißigjährigen Krieges um 1680 vielfach wieder eingestellt zu sein scheinen. Von den geschriebenen Choralbüchern hat sich nun, wie es scheint, im Gebrauchsbezirk der drei nach 1680 hergestellten Gesangbücher keins erhalten; auf eine Anfrage in der „Neuen Westfälischen Volkszeitung“ hat sich wenigstens niemand als Besitzer eines solchen gemeldet. Da ist es als ein Glück zu betrachten, daß sich in Gütersloh ein solches von Organist zu Organist vererbt hat und jetzt noch vorhanden ist.

Die lutherische Gemeinde Gütersloh schloß sich, weil nach Süden und Westen auf längere Entfernung nur die reformierte Gemeinde in Rheda vorhanden war, naturgemäß an das nordöstlich gelegene lutherische Ravensberg an und hat das Ravens-

berger Gesangbuch wohl von ungefähr 1687 bis 1852 gebraucht. Um 1688 beschloß die Kirchengemeinde an Stelle der verfallenen Orgel von 1624 eine neue bauen zu lassen, und um 1690 wurde diese in der (alten, Pankratius-) Kirche aufgestellt, wo sie bis nach 1820 vorgehalten hat. Für die Orgel mußte man einen Organisten haben und fand ihn in dem Küster Schlaffhorst in Halle, der vom Bentheimer Grafen in Rheda am 26. Sept. 1688 bestätigt, indes wohl erst später eingeführt ist, weil die kirchliche Obrigkeit, das (katholische) Kapitel in Wiedenbrück und die osnabrückische Regierung, das Recht der Besetzung zu haben glaubten. Noch 1690 kam es deswegen zu Pfändungen.¹⁾ Dieser Schlaffhorst scheint das noch vorhandene Choralbuch mitgebracht oder sich nach erfolgter Einsetzung abgeschrieben zu haben. Es hat immer auf der Orgel gelegen, bis es an meinen Vater F. H. Eichhoff kam, der 1827 die Orgel als Vertreter zu spielen anfing und von 1829 bis zum Karfreitag 1885 Organist gewesen ist. Er hat, wohl beeinflusst vom Musikunterricht auf dem Soester Seminar, das Kindische Choralbuch eingeführt. Von ihm ist das alte Manuskript mit mehreren Ausgaben des Ravensberger Gesangbuchs verglichen und festgestellt worden, daß es zwischen 1688 und 1718 geschrieben sei, weil er nach der Vorrede der Ausgabe mit der ersten Zugabe, von 1718, meinte, das Gesangbuch wäre 1688 herausgekommen. Es besteht aus Eintragungen von hauptsächlich zwei Händen; die erste hat, für einige Platz lassend, genau nach dem Ravensberger Gesangbuche der Reihe nach Lied 1 bis 302 verzeichnet. Bei 115 Liedanfängen sind auf gezogenen Linien mehrstimmige Tonsätze eingetragen, bei den anderen auf Nummern von Liedern mit Tonsatz verwiesen. Hinten steht von derselben Hand ein Register, welches genau mit dem des Gesangbuchs von 1690 stimmt, „Wacht auf, ruft“ und andre Fehler mit ihm gemein hat und sich bis auf Lied 400 erstreckt. Der ersten Hand folgt eine zweite mit der Überschrift: „Folgende Lieder sind meistens etliche tonos herrunter transponiret“. Es folgen dann die Melodien bis Lied 395, Diskant mit beziffertem Basse. Eintragungen von noch anderer Hand haben geringen Umfang; von

¹⁾ Siehe Dr. H. Eichhoff, Geschichte der Stadt und Gemeinde Gütersloh. Gütersloh 1904, C. Bertelsmann. S. 157.

Liedern der 1718 zugefügten „Zugabe“ findet sich keine Melodie bei beiden Händen.¹⁾

Die 116 Tonsätze behandeln, da einige Melodien mehrmals vorkommen, 110 Melodien. So schön und deutlich die Liedanfänge geschrieben sind, so erschrecklich ist die Rechtschreibung, und ähnlich ist es mit der Niederschrift der Melodien und ihrem Sage. Oft haben die Noten — ein Zeichen der Ungeübtheit im Niederschreiben — nur die Hälfte des Wertes, den sie haben sollten, manchmal das Doppelte; oft fehlt eine Note der Melodie, manchmal sind mehr da, als zulässig. Taktvorzeichnung gibt es einfach fast gar nicht, (das Choralbuch hat in dieser Beziehung freilich ein 1906 erschienenes, in Ravensberg bekanntes Buch zum Genossen); nur bei einem Taktwechsel innerhalb einer Melodie findet sich einmal eine 3, dann wieder C, einmal $\frac{3}{2}$ vorn. Die Verzeichnung geschieht nach c- und f-Schlüssel. Die gewöhnliche Note ist noch im geraden Takte $\frac{1}{2}$, im ungeraden werden $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ gebraucht; nur bei einigen, meist zur Zeit der Niederschrift noch nicht alten Melodien ist $\frac{1}{2}$ die Grundnote, sind $\frac{1}{4}$ mit $\frac{1}{8}$ Mittel zur Aufzeichnung ungeraden Taktes. Manchmal fängt eine Melodie mit der $\frac{1}{2}$ an, um bald mit $\frac{1}{4}$ fortzufahren. Die Taktstriche sind oft verkehrt gesetzt, so daß die Senkungen der Zeilen ständig unter dem guten Takteile stehen, die Hebungen unter dem schlechten dahinter. Ein Held im Niederschreiben der Melodien ist der Verfasser jedenfalls nicht gewesen, und man muß hoffen, daß er sie besser im Kopf gehabt, als in der Niederschrift festgehalten hat. Sonst wäre er der Gemeinde ein schlechtes Vorbild gewesen.

Trotz dieser groben Mängel ist das Choralbuch wertvoll als Zeuge des Orgelspiels und der Choralbegleitung in Minden-Ravensberg um 1700. Erstens gibt es Antwort auf die Frage, welche Melodien gesungen worden sind. Denn es ist z. B. wichtig, daß die Melodien zu den Liedern Luthers alle aufgezeichnet sind, soweit die Niederschrift reicht; die zu „Ein feste Burg“ fehlt, weil das Lied im Gesangbuch erst

¹⁾ Das Choralbuch ist von Joh. Zahn in seinem großen Werke „Die Melodien der deutschen evangelischen Kirchenlieder“ Band 6 S. 535 verzeichnet. Zahn, der meines Vaters Eintragungen mir zuschreibt, auch über die erste Hand eine irrige Bemerkung macht, hat festgestellt, daß das Choralbuch sechs Melodien enthält, die sich nirgend anderswo finden, und sie veröffentlicht.

Nr. 304 hat und der Schreiber des Choralbuchs schon mit Nr. 302 abgeschlossen hat, obgleich der Band noch Papier genug enthielt. Auch sonst sind viele gute Melodien des 16. Jahrhunderts vorhanden; die jüngsten sind um 1660 entstanden. Außer den Liedweisen findet sich die des tonus peregrinus für das nicht gereimte Magnifikat.

Was die Rhythmik der Melodien anbetrifft, so ist die gewöhnlichste Taktart $\frac{2}{2}$; nur bei etwa einem Duzend Weisen findet sich $\frac{4}{4}$, beide Taktarten gemischt zweimal; von ungeradem Takte kommt $\frac{3}{2}$ zehnmal vor, einmal $\frac{3}{4}$. Die heute noch fast nirgends richtig behandelte Taktart $\frac{3}{2}$ | ♩ ♩ ♩ ♩ |, der steigende zweiwertige ungerade Takt (z. B. „Ein Lämmlein geht“), findet sich nirgends. Der sapphische Rhythmus ist in zwei französischen Psalmweisen beibehalten, bei „Herzliebster Jesu“ Crügers 50 Jahre nach der Entstehung der Weise schon völlig zerstört durch Ausgleichung. Öfter stoßen auf die doppelt langen Noten für Senkungen, die eine Zeile anfangen. Jedenfalls ist somit bewiesen, daß eine weit größere Mannigfaltigkeit des Rhythmus um 1690 vorhanden gewesen ist, als jetzt; und wenn damals die Gemeinden ohne Noten mannigfaltigen Rhythmus haben singen können, warum sollte es heute unmöglich sein?

Über die Tonfolge der Gesangweisen jetzt zu sprechen ist schwer, da es gar nicht Absicht des Schreibers gewesen ist, die Melodie genau in der Oberstimme des Tonfazes zu spielen; die Behandlung der Melodie steht im engsten Zusammenhang mit der des Tonfazes. Jedenfalls aber ist manche Melodie, wenn man sie aus den verhüllenden Verzierungen herauschält, als stark geändert zu bezeichnen: Kein Wunder, da die Gemeinden keine Noten hatten, die Melodien nur in den Schulen geübt wurden und die Vorführung durch die Orgel oft zum Vergessen der richtigen Tonfolge und zu ihrer Abänderung geradezu verführen mußte. Insbesondere sind auch manche alte Melodien dadurch verändert worden, daß die Chromatik in die auf Grund der Kirchentonarten gebildeten Melodien eindrang, was erst im 19. Jahrhundert wieder beseitigt worden ist.

Bevor auf den mehrstimmigen Satz der Melodien eingegangen wird, ist es wohl zweckmäßig, eine Anzahl von Tonfazen getreu nach der sehr deutlichen Handschrift zu veröffentlichen, damit die noch zu machenden Bemerkungen, wie auch die

bisherigen, die veranschaulichende Unterlage haben. Wer mit der Sache einigermaßen vertraut ist, wird sich zurechtzufinden wissen. Vorweg sei noch bemerkt, daß in der Handschrift sehr oft der Notenstrich durch zwei schräge nach rechts aufwärts gehende parallele Linien durchstrichen ist, daß dieses Zeichen weder in Riemanns noch in Mendel-Weißmanns, noch des Engländers Grove Musiklexicis seine Erklärung findet und Herrn Prof. Dr. Hugo Riemann (Leipzig), dem gegenwärtig wohl besten Kenner der Musikgeschichte, nach dessen freundlicher Auskunfterteilung nur aus des Engländers Purcell † 1695 Werken bekannt ist, wo es einen Triller bedeutet. Diesen oder einen Pralltriller muß es auch hier bedeutet haben. Es ist hier mit tr wiedergegeben. Der c=Schlüssel ist in den g=Schlüssel übertragen. Man verwundere sich aber nicht!

Ungrader Takt.

2. Herr Jesu Christ, dich zu uns wend.

Werttausch

24. Nun laßt uns Gott dem Herren. (23. dief., zuerst $\frac{2}{2}$.)

(dreifache Länge!)

Sapphischer Rhythmus.

12. Herr, unser Gott, Beherrscher aller Herren.

(Genf 1542. Pf. 8. Zahn 923)
(hier in $\frac{1}{2}$; im Choralb. in $\frac{2}{2}$.)

Fehler

doppelte Länge!

Der sapphische Rhythmus ist hier besser gewahrt als im Original.

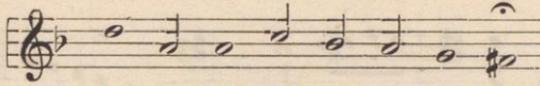
95. Herzliebster Jesu, was hast du verbrochen.

überfl. es Mf. ufw.

g
es
g

Von unregelmäßigen Rhythmen ist einer beibehalten in

133. O du aller süßte Freude.



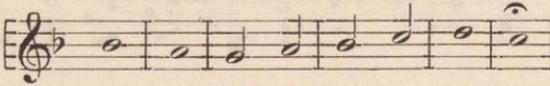
aber schon entstellt in

280. Zion flagt.



ein ähnlicher erhalten in

259. Herr, laß deines Eifers Flammen.



Derselbe Rhythmus ist völlig verloren gegangen und ausgeglichen in

174. Schmücke dich, o liebe Seele.



Reste früheren Rhythmus sind enthalten in

165. Gott sei gelobet.



132. Nun bitten wir den heiligen Geist.



The first system of music consists of two staves. The treble staff begins with a series of chords (F#m, Gm, Am, Bm) followed by a melodic line. The bass staff provides a harmonic accompaniment with chords and a bass line.

The second system of music includes a text instruction in German: "Diese zwei Takte werden wiederholt für: aus diesem Glende." The musical notation continues with two staves, showing a repeat sign and chromatic alterations in the melody.

Für die Veränderungen alter Melodien durch Chromatik ist charakteristisch:

112. Christ lag in Todesbanden.

The first system of the hymn features a treble staff with a melodic line and a bass staff with a bass line. A trill (tr) is indicated above a note in the treble staff.

The second system continues the musical notation with two staves, showing further chromatic changes and a repeat sign at the end.

The third system concludes the musical notation with two staves, featuring a final cadence and a repeat sign.



Nun müssen noch einige stärkere Proben von Verzierungen und von der Art des mehrstimmigen Satzes gegeben werden.

175. Ach Gott und Herr.



Three systems of piano accompaniment. Each system consists of a treble and bass staff. The first system features a trill (tr) in the treble staff. The second system also features a trill (tr) in the treble staff. The third system features a piano (p) dynamic marking in the treble staff and trills (tr) in both the treble and bass staves.

38. Ich dank dir, lieber Herr.

Three systems of piano accompaniment for the piece 'Ich dank dir, lieber Herr.' Each system consists of a treble and bass staff. The first system features a trill (tr) in the treble staff. The second system features a trill (tr) in the bass staff. The third system features a trill (tr) in the treble staff.



Aus

43. „Wie schön leucht uns“ sei hergesetzt:



und



Noch nach 1800 in Östl. übliche Schleifer finden sich schon in

50. Nun ruhen alle Wälder.

The first system of musical notation consists of two staves. The upper staff is in treble clef and the lower staff is in bass clef. Both are in the key of D major. The music features a melody in the upper staff with trills (tr) and a bass line in the lower staff with a trill (tr) on the second measure.

The second system of musical notation consists of two staves. The upper staff is in treble clef and the lower staff is in bass clef. Both are in the key of D major. The music features a melody in the upper staff with trills (tr) and a bass line in the lower staff.

The third system of musical notation consists of two staves. The upper staff is in treble clef and the lower staff is in bass clef. Both are in the key of D major. The music features a melody in the upper staff and a bass line in the lower staff with a trill (tr) on the second measure.

The fourth system of musical notation consists of two staves. The upper staff is in treble clef and the lower staff is in bass clef. Both are in the key of D major. The music features a melody in the upper staff with trills (tr) and a bass line in the lower staff with a trill (tr) on the second measure.

The fifth system of musical notation consists of two staves. The upper staff is in treble clef and the lower staff is in bass clef. Both are in the key of D major. The music features a melody in the upper staff with trills (tr) and a bass line in the lower staff with a trill (tr) on the second measure.

A musical score for a single system. The treble clef staff contains a sequence of notes: G4, A4, B4, C5, B4, A4, G4, F4, E4, D4, C4. The bass clef staff contains notes: G3, F3, E3, D3, C3, B2, A2, G2, F2, E2, D2, C2. Trills (tr) are marked above the G4 and below the G2.

Geradezu ein Muster, wie man es hätte nicht machen sollen, bietet

102. O Haupt voll Blut und Wunden.

A musical score for a single system. The treble clef staff contains notes: G4, A4, B4, C5, B4, A4, G4, F4, E4, D4, C4. The bass clef staff contains notes: G3, F3, E3, D3, C3, B2, A2, G2, F2, E2, D2, C2. Trills (tr) are marked above the G4 and below the G2.

A musical score for a single system. The treble clef staff contains notes: G4, A4, B4, C5, B4, A4, G4, F4, E4, D4, C4. The bass clef staff contains notes: G3, F3, E3, D3, C3, B2, A2, G2, F2, E2, D2, C2. Trills (tr) are marked above the G4 and below the G2.

A musical score for a single system. The treble clef staff contains notes: G4, A4, B4, C5, B4, A4, G4, F4, E4, D4, C4. The bass clef staff contains notes: G3, F3, E3, D3, C3, B2, A2, G2, F2, E2, D2, C2. Trills (tr) are marked above the G4 and below the G2. The word "usw." is written at the end of the system.

Als eine Besonderheit möge noch erwähnt werden die Harmonieveränderung innerhalb des Schlußakkordes mittelst der erhöhten Septime oder der Quinte, z. B. aus

62. Gelobet seist du

und 113. Christ ist erstanden.

A musical score for a single system. The treble clef staff contains notes: G4, A4, B4, C5, B4, A4, G4, F4, E4, D4, C4. The bass clef staff contains notes: G3, F3, E3, D3, C3, B2, A2, G2, F2, E2, D2, C2. Trills (tr) are marked above the G4 and below the G2. The text "geboren bist" is written below the treble staff.

A musical score for a single system. The treble clef staff contains notes: G4, A4, B4, C5, B4, A4, G4, F4, E4, D4, C4. The bass clef staff contains notes: G3, F3, E3, D3, C3, B2, A2, G2, F2, E2, D2, C2. Trills (tr) are marked above the G4 and below the G2. The text "al = le" is written below the treble staff.

Man sieht, Oktaven- und Quintenverbot kannte der Schreiber des Choralbuchs nicht; er wollte gar nicht immer die Melodie genau spielen, löste manche Akkorde in Figurenwerk auf, ließ vor dem Zeilenschlusse von der doppelt langen Note auf der Hebung vor der Schlußsetzung bei Akkorden mit Vorhalt oft die Quinte über der vorhaltenden Quarte weg und erlaubte sich noch manche Freiheit, die wir heute gar nicht kennen, da wir höchstens bei sehr bekannten Melodien den Organisten von der Melodie abweichen hören und nur mit Tönen, die zum Akkorde gehören.

Wo kommt die Abweichung von der Melodie und vom Satz Note gegen Note her? Der Schreiber kann seine groben Satzfehler und die Ungleichheit der Zahl der Töne bei den Akkorden (durchlaufend vierstimmiger Satz ist gar nicht erstrebt) nicht aus Büchern genommen haben, die mehrstimmige Sätze für den Chor enthielten. Das Figurenwerk und die Verzierungen tragen ausgesprochen instrumentalen Charakter und sind wohl vorwiegend auf Bogeninstrumente berechnet gewesen, die Läufe auf das Klavier, wie der zwei Oktaven umfassende Sprung in „Ach Gott und Herr“ zeigt. Auf den Gebrauch eines Pedals weisen nur vollgriffige Akkorde hin, und auch diese nicht mit völliger Notwendigkeit. Alle Fragen finden ihre Beantwortung in der Feststellung, daß die Tonsätze der ersten Hand des Choralbuchs zum Ravensberger Gesangbuche von 1687 gar nicht den Zweck hatten, zum Gesange der Gemeinde als dessen Begleitung und Stütze gespielt zu werden. Bis 1690 ist nur in einigen Gegenden des evangelischen Deutschlands, etwa seit 1650, der Choralgesang der Gemeinde von der Orgel begleitet worden; die Orgel spielte allein vor oder zwischen dem Gemeindegesange, und dabei wurde oft der seit 1600 in Deutschland eingedrungene und schon bei des Leipziger Thomaskantors J. H. Schein † 1630 Choralbearbeitungen zu spürende italienische „konzertierende Stil“ angewandt. Von besonderem Interesse sind die Worte, mit denen Muskovius, Pastor in Lauban, 1694 die „üppige, bunte und gar zu krauspe Art und Weise“ im Musizieren tadelt, „so etwan innerhalb 40 oder 50 Jahren eingeschlichen“, in denen er insbesondere schildert auf „das allzuviel wunderliche Koloraturenmachen und seltsame Gurgel-Laufen, da nur alles gejaget wird und hüpfender Weise durcheinander gehet,“

über das sich schon seine „Tischwirte, als er noch zur Schule gegangen, eifrig beklaget,“ weil sie dadurch am Mitsingen verhindert würden, während bei langsamem und andächtigem Singen ein begleitendes Schlagen der Orgel nur erwünscht wäre. Die Unsitte des Verdeckens der Melodie durch Verzierungen war aber damals im Absterben begriffen; schon 1684 wurde durch die Lippesche Kirchenordnung bestimmt, daß, da „in den meisten Kirchen dieser Graffschaft Orgeln sich finden“, der Organist „sich aller üppigen Modulation . . . enthalten“ und die Vieder „ohne lange und wiederholte praeambula fein schlecht und rein anstimmen und hören lassen“ solle, „daß jedermann solches wohl vernehmen und singen könne. Die Orgel soll auch bei der Versammlung der Gemeine niemals allein schlagen, sondern allzeit darunter mit gesungen werden“. ¹⁾

Zeuge davon, daß um 1700 dieser Fortschritt auch in Minden-Ravensberg eintrat, (und von da die Melodien nicht mehr verziert vorgespielt, sondern von der Orgel begleitet wurden,) ist auch das in Rede stehende Choralbuch. Denn die zweite Hand hat (noch vor 1718, da für kein Lied der ersten Zugabe eine Melodie eingetragen ist) für die 401 Vieder des Ravensberger Gesangbuches von 1687 Melodien nachgetragen, deren Tonfolge ohne sonderliche Verzierung verzeichnet ist. Für Lied 1—302, wo die erste Hand 116 Tonsätze verzeichnet hatte, hat die zweite 112, aber in anderer Auswahl; im ganzen hat sie 161, darunter drei zweite Melodien zu einer Nummer des Gesangbuches. Vierstimmig ist (auf vier Notensystemen) nur die zweite Melodie zu Lied 395 gesetzt; alle anderen Tonsätze haben nur Diskant mit beziffertem Basse. Die Art der Verzeichnung ist entsprechend dem Zwecke der Tonsätze viel sorgfältiger als bei der ersten Hand; nie fehlt ein Ton der Melodie, geschweige denn mehrere oder ganze Zeilen, und nur selten haben einige Noten den doppelten Wert des richtigen. Der Schreiber ist auch musikalisch besser gebildet gewesen; er setzt immer Taktvorzeichen und bedient sich zum Niederschreiben einiger Melodien mit ungradem Takte, z. B. „Singen wir aus

¹⁾ Rietschel, Die Aufgabe der Orgel im Gottesdienste bis ins 18. Jahrhundert. 1903. S. 56. 60. R. hat kein einziges Beispiel der „üppigen Modulation“; hier sind sie.

Herzensgrund“, noch der brevis, die er auch für den tonus repercussionis des Magnifikat anwendet:



Man vergleiche damit die Niederschrift der ersten Hand:

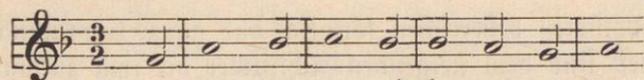


und man wird den Unterschied aufs deutlichste sehen.

Was die Rhythmik der Melodie betrifft, so besteht in bezug auf die Mannigfaltigkeit des Rhythmus kein wesentlicher Unterschied zwischen den Tonsätzen der ersten und denen der zweiten Hand. Auch bei dieser findet sich nie der Takt $\bullet \bullet \bullet \bullet$. Ungerader Takt zeigt sich bei nur 10 Tonsätzen, in einigen derselben findet sich Werttausch und Auftakt-Einschub, beides, letzterer sogar doppelt, in der Zeile:



Taktwechsel (nach $\frac{4}{4}$) findet sich nur einmal: 339. Der „deutsche Daktylus“ zeigt sich nur in „Hast du denn, Jesu“. Eine reizvolle Eigentümlichkeit hat:



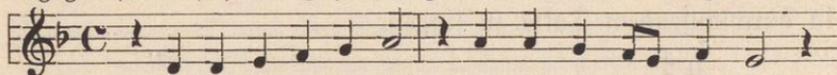
Al-lein Gott in der H^oh sei Ehr

Weitaus die größte Mehrzahl der Tonsätze bewegt sich in geradem Takte; einige sind mit der ♩ verzeichnet, in den meisten bildet ♩ die Grundnote. Unter den Besonderheiten dieser Taktart ist der sapphische Rhythmus mit den Elf- und Zehnsilbern meist zerstört; nur in 17 „Lobet den Herren, denn er ist sehr freundlich“ ist er meist erhalten, in der ersten Zeile von „Gott sei gelobet“ besser hier als von der ersten Hand. Der Alexandriner ist fast immer richtig rhythmisiert; der Schluß ist falsch in



Nun danket al-le Gott, mit Herzen Mund und Hän-den.

dagegen findet sich kein Fehler, abgesehen von der Anfangspause, in

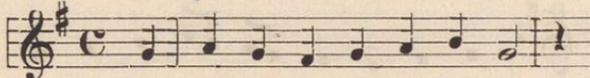


Auf meinen Lie-ben Gott trau ich in Angst und Not

Wie die letzten Beispiele zeigen, sind bei geradem Takte meist keine Taktstriche gesetzt, nur Zeilenstriche, und als Zeilen werden bei Doppelzeilen (dem sapphischen Versmaße und den Alexandrinern,) auch die Hälften angesehen. Bei den Liedern mit gewöhnlichem Zeilenbau, d. h. denen, die aus steigenden („jambischen“) Acht-, Sieben-, Sechs- und Fünfsilblern bestehen, neben denen sich sehr selten ein Neunsilbler findet, ist das Verhalten des Schreibers nicht gleichmäßig. Während er die vom Normalmaß von acht Silben am stärksten abweichenden Sechsilbler richtig rhythmisiert: werden die Sieben- und Achtsilbler meistens verlängert. So bestehen ganze Melodien aus Zeilen wie:



dein Heil sinkt in den Tod



Nun laßt uns den Leib be-gra-ben

und



O Welt sieh hier dein Le-ben

Diese Rhythmen beherrschen förmlich das ganze Choralbuch. Nur sehr selten sind dem steigenden Achtsilbler die ihm zukommenden acht Viertel gegeben, noch seltener dem Siebensilbler die verkürzende Rhythmisierung



die Halbzeilen wie „Ach Gott und Herr“ sind entsprechend behandelt:  Punktierung ist selten, findet sich aber bei „Was Gott tut, das ist wohl getan.“

Völlig im Gegensatz dazu steht die Behandlung der fallenden (trochäischen) Zeilen, vom Achtsilbler bis zum Fünfsilbler und der Halbzeile: Vier- und Dreisilbler. Hier sind die Ausnahmen selten, sowohl bei den wenigen aus dem sechzehnten, wie den infolge des Einflusses romanischen Versbaues entstandenen hier zahlreichen des 17. Jahrhunderts. Bei solchen Tonsätzen finden sich auch wohl gelegentlich die hier völlig überflüssigen Fermaten; im ganzen sind die Tonsätze aber tadellos in durchlaufendem Takte zu singen:



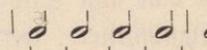
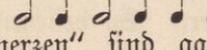
Wer will mir den Him = mel rau = ben

Selten findet sich eine Rhythmisierung wie:



Au = ßer dir soll mir auf Er = = den

Man stand damals dieser Versart und dem zu ihr gehörenden Rhythmus zeitlich noch zu nahe, als daß man die Sache hätte oft verkehrt machen können.

Unregelmäßige Rhythmen wie  zu „Herr, nicht schicke deine Rache“ oder  zu „Zion klagt mit Angst und Schmerzen“ sind ganz verschwunden, während sie von der ersten Hand noch niedergeschrieben sind; für das erstere ist der Schluß von:



Schmücke dich, o lie = be See = le

kein Beweis. Im ganzen muß man sagen, daß die Mannigfaltigkeit des Rhythmus gegenüber dem der ersten Hand schon etwas geringer ist.

Von der Melodieführung sind in den vorstehenden Proben schon Beispiele gegeben; Schleifer und Abweichungen von dem einfachen Ursprünglichen finden sich genug, und ein oft wiederkehrender ist gegen die erste Hand neu: der über „Verlangen“ und „Händen“ S. 276 und 277. Zu bemerken ist, daß die Melodie „Wachet auf, ruft“ gemäß dem Text im Hannoverschen, Mindenschen, Herfordischen und Ravensberger Gesangbuche anfängt:



die folgende steigende Zeile hat das bewirkt. Ferner ist auffällig bei den fünf Silben der Zeile in allen Gesetzen:



Bei „Ach Gott und Herr“ ist dur in moll verwandelt, wie es für Vers 1—6 noch vor kurzem in Gütersloh gespielt ist. Die Verderbnis der Melodieführung ist schon reichlich groß. Zwischenspiele finden sich gar nicht, während sie bei den Tonsätzen der ersten Hand zahlreich sind und manchmal reichlich lang. Sie können aber trotzdem gemacht sein. Die Harmonisierung ist bei der zweiten Niederschrift besser als bei der ersten; die bekannten Regeln werden eingehalten. Es treten aber schon zu oft Septimenakkorde auf nebst ihren Umkehrungen. Eine harmonische Spielerei ist:

Pro Cubitu Ach Herr, laß dein lieb'n Englein zc.

The image shows two systems of musical notation for the piece 'Pro Cubitu Ach Herr, laß dein lieb'n Englein zc.'. Each system consists of a treble clef staff and a bass clef staff. The treble staff contains the melody, and the bass staff contains the figured bass. The first system includes figured bass notation below the notes, such as 8 7 6 5 3 5 8 7 6 5 3 7 in the treble and 8 7 6 5 3 5 8 7 6 5 3 7 in the bass. The second system also includes figured bass notation, such as 6 4 5 5 6 7 8 5 4 in the treble and 6 4 5 5 6 7 8 5 4 in the bass. The piece is in G major (one sharp) and common time (C).

Eine Reminiszenz ist mit feinem *p* die vorhaltreiche Zeile:



Über den Urheber kann man, da ein Verzeichnis der Organisten an der „alten“ Kirche fehlt, nichts sagen. Er kam wohl wieder aus dem Minden-Ravensbergischen; 305 ist in dem von Justus Jonas stammenden Anhang zu Luthers Text in B. 8 statt: „Gib unserm Kaiser (Fürsten, Herren)“ eingesetzt: „Churfürsten“, was man in Gütersloh nicht singen konnte.

Die späteren Eintragungen haben kein Interesse.

Wenngleich das Choralbuch nur auf den Gesang im Ravensbergischen schließen läßt, so dürfte in Minden und Herford kaum wesentlich anders gesungen worden sein.

Damit ist die Betrachtung der ältesten drei oder vier Gesangbücher Minden-Ravensbergs zu Ende.¹⁾ Man wird ihr nicht abstreiten können, daß sie ein noch immer fortdauerndes Interesse an der jetzt schon 40 Jahre verlassenen Heimat bezeugt. Man kann aber auch in ihr die Wirkung eines Erbteils meines 1886 verstorbenen Vaters sehen, der 1844 die erste Auflage des Hauschoralbuches herausgegeben hat, der um 1850 Mitglied der Gesangbuchskommission gewesen ist, welche ein die alten drei Gesangbücher ersetzendes neues Gesangbuch liefern sollte, der mich auch von Jugend auf auf die hymnologische Wissenschaft wie die Choralkunde hingewiesen und in sie eingeweiht hat, wie er mir auch seine kirchenmusikalischen Schätze vermacht hat.

Möge in Minden-Ravensberg aus dem guten Gesangbuche von 1852 in Zukunft wieder in mannigfaltigerem Rhythmus als bisher gesungen werden, aber nicht in einem willkürlichen Rhythmus ohne Takt und nicht ohne Rücksicht auf den Bau der Verszeilen!

¹⁾ S. 254 hätte erwähnt werden müssen, daß die Kirchspiele westlich Herfords zum Bistum Osnabrück gehörten und ihretwegen „im Osnabrückischen“ im Titel des Herforder Gesangbuches von 1694 steht.